



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Steegen

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen, Manglburg 14

Herausgegeben:

Grieskirchen, im Juli 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat in der Zeit von 15. Juni 2020 bis 4. September 2020 (mit Unterbrechungen aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie) durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 (Oö. GemPO 2019) eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Steegen vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2017 bis 2019 und der Voranschlag für das Jahr 2020 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Steegen und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Steegen umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	10
DIE GEMEINDE	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
FINANZAUSSTATTUNG	13
RÜCKLAGEN UND BETEILIGUNGEN	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	15
FREMDFINANZIERUNGEN	16
PERSONAL	18
REINIGUNG	19
URLAUB, MEHRLEISTUNGEN.....	19
DIENSTPOSTENPLAN.....	20
FLEXIBLE DIENSTZEITREGELUNG	21
ORGANISATION.....	21
MITARBEITER- UND ZIELVEREINBARUNGSGESPRÄCHE	22
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	22
GEMEINDEKOOPERATIONEN	22
BAUHOF	23
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	27
WASSERVERSORGUNG	27
ABWASSERBESEITIGUNG.....	29
ABFALLBESEITIGUNG	32
KINDERGARTEN.....	34
MITTAGSTISCH	36
KINDERGARTENTRANSPORT	36
KRABELSTUBE.....	38
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	40
GASTSCHULBEITRÄGE PFLICHTSCHULEN	40
FEUERWEHRWESEN.....	40
ENERGIEVERBRAUCH.....	41
VERSICHERUNGEN	42
GEMEINDEZEITUNG.....	43
INSTANDHALTUNG.....	44
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	45
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	46
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	47
VERWALTUNGSABGABEN	47
HUNDEABGABE.....	48
BUCHHALTERISCHE FESTSTELLUNGEN	49
GEMEINDEVERTRETUNG	50
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	50
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	50
SITZUNGSGELD	51
DRINGENDE SITZUNGEN	51
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	52
ALLGEMEINES	52
PHOTOVOLTAIKANLAGEN - DIREKTVERGABEN	52
INVESTITIONSVORSCHAU.....	52
SCHLUSSBEMERKUNG	54

Kurzfassung

Haushaltsentwicklung

Die Gemeinde Steegen schloss ihren ordentlichen Haushalt im Prüfungszeitraum stets mit einem Budgetüberschuss ab. Dennoch wird aufgrund der generellen Notwendigkeit der sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Führung des Gemeindehaushalts der Gemeinde nahegelegt, die im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen zu beachten bzw. umzusetzen.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft wies im Prüfungszeitraum eine konstant positive Entwicklung auf und erhöhte sich im Zeitraum von 2017 bis 2019 um rund 21 %. Die Steuerkraft der Gemeinde setzte sich im Jahr 2019 zu rund 59 % aus Ertragsanteilen, zu rund 35 % aus eigenen Steuern und zu rund 5 % aus Finanzausweisungen zusammen, womit die Gemeinde Steegen zu den finanzkräftigen Gemeinden zählte.

Die Gemeinde verfügte zum Ende des Haushaltsjahres 2019 über Rücklagen von insgesamt rund 1.085.800 Euro.

Fremdfinanzierungen

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden weder Darlehens- noch Leasingverpflichtungen. Zum Jahresende 2019 belief sich der Stand an Haftungen der Gemeinde Steegen auf insgesamt rund 1.509.800 Euro, wobei insgesamt 14 Darlehen angeführt wurden, die bereits ausgelaufen, umgeschuldet oder noch nicht abgerufen worden sind. Der Haftungsnachweis ist bezüglich dieser 14 Darlehen entsprechend zu aktualisieren.

Personal

Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen lag der Personalaufwand der Gemeinde Steegen im Prüfungszeitraum zwischen 11,9 % und 14,2 %. Anzumerken ist, dass in den Bereichen der Kleinkinderbetreuung, Pflichtschulen und Wasserversorgung kein gemeindeeigenes Personal eingesetzt war.

Bezüglich der Reinigung ist aufgefallen, dass im Amtsgebäude die Reinigungsleistung in m² deutlich unter der empfohlenen Gesamtreinigungsfläche von 1.400 m² pro Personaleinheit (PE) bleibt. Es wird empfohlen, bei einer Personalveränderung eine Reduktion des Stundenausmaßes anzudenken und die notwendigen Reinigungsleistungen kritisch zu hinterfragen.

Bei 2 Bediensteten lagen zum Jahresende 2019 noch höhere Resturlaube vor. Auch wenn es grundsätzlich in der Eigenverantwortlichkeit der Bediensteten liegt, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge zu stellen, haben die Vorgesetzten darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

Zum Prüfungszeitpunkt bestand keine flexible Dienstzeitregelung für die Bediensteten der Gemeindeverwaltung. Es wird empfohlen, in einem ersten Schritt explizite Parteienverkehrszeiten abweichend von den bestehenden Amtszeiten einzuführen, um für die MitarbeiterInnen der Verwaltung die Inanspruchnahme einer flexiblen Dienstzeit überhaupt erst zu ermöglichen. Als zweiter Schritt wird empfohlen, für alle Bediensteten der Verwaltung eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu schaffen.

Organisation

Es sind zwar die Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter in der Verwaltung definiert, jedoch nicht in Form von unterfertigten Arbeitsplatzbeschreibungen. Im Bereich des handwerklichen Diensts existierten zum Prüfungszeitpunkt keine Unterlagen zur Festlegung der

Aufgabenbereiche. Für jeden einzelnen Arbeitsplatz in der Gemeinde ist eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Arbeitsplatzbeschreibung zu erstellen, mit dem jeweiligen Mitarbeiter zu besprechen und per Unterschrift verbindlich festzulegen. Weiters sind in allen Bereichen jährlich Mitarbeitergespräche durchzuführen bzw. Zielvereinbarungen zu treffen, da dies im Prüfungszeitraum nicht der Fall war.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde Steegen verrechnete im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 25.100 Euro pro Jahr für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten in den Bereichen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallabfuhr. Die Höhe bemaß sich an den jeweiligen ordentlichen Einnahmen dieser 3 Betriebe. Die Gemeinde sollte andenken, die Verwaltungskostentangente stundenbasiert zu kalkulieren, da es bei Verwendung der Einnahmen der Betriebe als Bezugsgröße zu ungerechtfertigt divergierenden Ergebnissen kommen kann. Der Aspekt der Kostenwahrheit ist zu beachten.

Bauhof

Die Gesamtausgaben im Bereich des Bauhofs (exkl. Investitionen) lagen im Prüfungszeitraum bei jährlich durchschnittlich rund 40.800 Euro. Im Vergleich dazu vereinnahmte der Bauhof für geleistete Bauhoftätigkeiten (Vergütungen) im Prüfungszeitraum zwischen rund 48 % und 109 %. Die Vergütungssätze sind künftig so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Ausgaben abgedeckt werden und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt. Um ein realistisches Kostenbild zu erhalten, sind diese haushaltsinternen Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen.

Der Winterdienst verursachte in den Prüfungsjahren 2017 und 2019 Gesamtausgaben von durchschnittlich rund 37.200 Euro, wohingegen im Jahr 2018 aufgrund des milden Winters lediglich rund 25.300 Euro verausgabt wurden.

Der Winterdienst wird hauptsächlich von einem vertraglich gebundenen externen Dritten durchgeführt, wobei in dessen vertraglicher Vereinbarung nicht auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 Bezug genommen wird. Es wird angeregt, zur rechtlichen Absicherung der Gemeinde diese RVS-Richtlinie (Mindeststandards) der Räumung und Streuung zugrunde zu legen und im Gemeinderat zu beschließen. Die Räumung und Streuung hat nach der Richtlinie RVS 12.04.12 zu erfolgen. Es wird weiters empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Bereich der Wasserversorgung verzeichnete in den Jahren 2017 und 2018 Überschüsse in Höhe von durchschnittlich rund 4.700 Euro, im Jahr 2019 hingegen einen Abgang in Höhe von rund 4.100 Euro. Der Betrieb der Wasserversorgung ist ausgabendeckend zu führen.

Da im Prüfungszeitraum insgesamt rund 15.600 Euro an Interessentenbeiträgen im ordentlichen Haushalt verblieben, hat die Gemeinde auf eine zweckgewidmete Verwendung der vereinnahmten Interessentenbeiträge zu achten. Einnahmen aus Interessentenbeiträgen, die nicht der Bedeckung von Investitionen in der laufenden Gebarung dienen, sind künftig für investive Einzelvorhaben oder zur Dotierung zweckgebundener Rücklagen zu verwenden. Es ist nicht zulässig, mit diesen Beiträgen die laufende Gebarung zu stärken.

Abwasserbeseitigung

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung war im Prüfungszeitraum durchgehend positiv mit Überschüssen zwischen rund 69.100 Euro und rund 87.700 Euro.

Es wird im Zusammenhang mit dem etwaigen Bau von Mehrparteienhäusern angeregt, die Verrechnung der Grundgebühr (Wasser und Kanal) von einer objekt- auf eine haushaltsbezogene Gebühr abzuändern.

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde in den Bereichen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Umsetzung des Anschlusszwangs kontrolliert. Bis auf einen Planungsfehler wurden keine Mängel in der aktuellen Abwicklung festgestellt.

Abfallbeseitigung

Der Bereich Abfallbeseitigung verzeichnete im gesamten Prüfungszeitraum jährliche Überschüsse zwischen rund 5.700 Euro und rund 8.300 Euro. Die Abfuhr biogener Abfälle („Biotonne“) wird zusätzlich zur Abfallgebühr je abgeführtem Behältnis und zur jährlichen Grundgebühr gesondert verrechnet. Die Abfallgebührenordnung ist zu überarbeiten, insbesondere ist die Abfuhr biogener Abfälle in die Pauschalgebühr einzurechnen. Zur Steigerung der Akzeptanz der „Biotonne“ sollte die Gemeinde über die Vorteile gezielt zB in der Gemeindezeitung informieren. Auch auf die Kriterien für eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung sollte hingewiesen werden.

Anteilige Ausgaben für die Bezüge der Organe wurden der Abfallbeseitigung nicht zugerechnet. Die Gemeinde hat weiterhin darauf zu achten, dass der Betrieb unter Berücksichtigung der anrechenbaren Bezüge der Organe mindestens ausgabendeckend geführt wird.

Kindergarten

In der Gemeinde Steegen besteht kein Kindergarten, weshalb die Mehrheit der 3- bis 6-Jährigen in einem Kindergarten in Peuerbach betreut wird. Der jährliche Abgang des Vereins-kindergartens bewegte sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 194.600 Euro und rund 216.200 Euro. Der Abgang je Kind mit rund 2.100 Euro im Jahr 2019 ist im oberösterreichweiten Vergleich als angemessen zu bewerten. Da die Personalausgaben die Fehlbeträge in großem Ausmaß beeinflussen, sollte die Gemeinde weiterhin auf eine besondere Beachtung des Personaleinsatzes einwirken, speziell zu den Randzeiten (Früh- bzw. Spätdienst) und hinsichtlich der Auslastung der Gruppen.

Der Material- und Werkbeitrag wird direkt vom Kindergartenverein Peuerbach eingehoben und verwaltet. Laut den vorliegenden Abrechnungen des Vereins überstiegen die eingehobenen Elternbeiträge teilweise die entsprechenden Ausgaben. Die Verbuchung der Ausgaben erfolgte nicht unter einer eigenen Position. Eine gänzliche zweckentsprechende Verwendung war somit im Prüfungszeitraum nicht gegeben. Die Ausgaben für Material- und Werkbeiträge sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit unter einer separaten Position verbucht werden. Die Höhe der eingehobenen Material- und Werkbeiträge ist an dem angemessenen und voraussichtlich tatsächlich benötigten Ausmaß zu bemessen, widmungsgemäß zu verwenden und spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Kindergartentransportbegleitung

Die Begleitperson für den Kindergartentransport wird vom Kindergartenverein Peuerbach gestellt. Die Vorschreibung der monatlichen Elternbeiträge in Höhe von 10 Euro für das Kindergartenjahr 2019/2020 wird direkt vom Verein durchgeführt. Eine separate Darstellung der für die Kindergartentransportbegleitung angefallenen Personalkosten erfolgt seitens des Vereins nicht. Aufgrund der Belastung des Gemeindehaushalts und da der Bereich des Kindergartentransports grundsätzlich ausgabendeckend geführt werden sollte, ist zumindest eine schrittweise Anpassung des Elternbeitrags auf monatlich 25 Euro anzustreben. Festzuhalten ist aber, dass dadurch voraussichtlich keine Ausgabendeckung erreicht werden kann. Die Personalkosten für die Busbegleitung sind künftig separat beim Ansatz „240700 – Kindergartentransport/Busbegleitung“ darzustellen.

Krabbelstube

Die Krabbelstube wird ebenfalls in der Nachbargemeinde Peuerbach geführt. Stellt man die 65,5 Öffnungsstunden des Jahres 2019 den 51 Finanzierungsstunden gegenüber, ist eine Überschreitung von rund 28 % festzustellen. Um eine Annäherung der Öffnungszeiten an die Finanzierungsstunden zu erreichen, hat die Gemeinde gemeinsam mit dem Rechtsträger die Öffnungszeiten (Randzeiten) zu hinterfragen, da diese in engem Zusammenhang mit dem hohen Abgang in diesem Bereich stehen.

Im Prüfungszeitraum ergibt sich ein durchschnittlicher Zuschussbedarf im Bereich der Krabbelstube in Höhe von rund 4.400 Euro pro Kind und Jahr. Dieser Wert muss als hoch angesehen werden, weswegen die Gemeinde dringend mit dem Rechtsträger die Organisation bzw. den Personaleinsatz zu hinterfragen und auf Plausibilität zu prüfen hat, um eine Verbesserung der Abgangssituation zu erreichen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Feuerwehrwesen

Die jährlichen Aufwendungen für die Freiwilligen Feuerwehren (exkl. Rücklagenbewegungen und Investitionen) sanken von rund 9.400 Euro pro Feuerwehr im Jahr 2017 auf rund 7.200 Euro pro Feuerwehr im Jahr 2019 und bewegten sich somit innerhalb der Kriterien des Härteausgleichsfonds („Gemeindefinanzierung Neu“). Da keine Globalbudgets bestehen, könnte zur Kostendämpfung die Einführung von Globalbudgets im Bereich der Feuerwehren angedacht werden.

Energieverbrauch

Die Ausgaben der Gemeinde Steegen für Strom beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 6.400 Euro pro Jahr. Unter Einrechnung des Grundpreises sowie diverser Netzdienstleistungen sind die Energiekosten als hoch zu beurteilen. In Anbetracht der erheblichen Abnahmemenge wird empfohlen, in einer „Energiebuchhaltung“ Daten über den Stromverbrauch zu erheben, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotenziale auszuschöpfen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln. Weiters sollte die Gemeinde vor Ablauf des bestehenden Vertrags, unter Heranziehung des Stromverbrauchs, mit dem Stromversorger Verhandlungen zur Tarifverbesserung führen oder gegebenenfalls den Anbieter wechseln.

Die Gemeinde Steegen bezieht zum Prüfungszeitpunkt die Wärme für 3 gemeindeeigene Objekte aus Heizungen, die mit Erdgas befeuert werden. Zusätzlich dazu sind 2 weitere Objekte mit Ölheizungen ausgestattet. Während sich im Jahr 2017 die Ausgaben für Öl und Gas auf insgesamt rund 10.300 Euro beliefen, sanken diese in den Jahren 2018 und 2019 auf durchschnittlich rund 6.000 Euro.

Der zeitlich begrenzte Fixpreis für Gas in Höhe von 2,6 Cent/kWh kann als marktkonform bezeichnet werden. Wie auch bezüglich des Stromanbieters sollte der Gasmarkt zur Nutzung von Marktpotenzialen erkundet werden, um nach Verhandlungen mit dem bestehenden Anbieter zur Tarifverbesserung gegebenenfalls den günstigsten Anbieter auswählen zu können.

Versicherungen

Die Gemeinde Steegen verausgabte im Prüfungszeitraum für Versicherungsprämien durchschnittlich jährlich rund 5.600 Euro. Eine Überprüfung der Versicherungsverträge durch einen unabhängigen Versicherungsberater fand im Prüfungszeitraum nicht statt. Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfanges längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.

Gemeindezeitung

Für die Herstellung der Amtlichen Mitteilung verausgabte die Gemeinde im Jahr 2019 rund 2.300 Euro, wobei weder Personal- noch Frankierungsausgaben separat auswertbar waren. Sämtliche Ausgaben für die Gemeindezeitung sind daher unter dem Ansatz „015 – Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit“ sachgeordnet zu verbuchen. Weiters sind auch die von den Gemeindebediensteten aufgebrauchten Arbeitsstunden zur Vorbereitung der Gemeindezeitung unter diesem Haushaltsansatz darzustellen. Es wird darüber hinaus empfohlen, für die Drucklegung in regelmäßigen Abständen eine Markterkundung durchzuführen.

Infrastrukturkostenbeitrag

Die Gemeinde Steegen schließt einzelfallbezogen Infrastrukturkostenvereinbarungen mit den jeweiligen Nutzungs- bzw. Widmungsinteressenten ab, wobei der Infrastrukturkostenbeitrag pauschal verrechnet wird. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.

Festzustellen war, dass zum Prüfungszeitpunkt aus dem Titel von Infrastrukturvereinbarungen ein Sparbuch vinkuliert war, welches jedoch in den Rechenwerken der Gemeinde nicht aufschien. Die Gemeinde hat abzuklären, ob Sparbücher zur Besicherung von Infrastrukturkostenbeiträgen in die Rechenwerke aufzunehmen sind.

Raumordnung – Flächenwidmungsplan

Da die letzte Überarbeitung des Flächenwidmungsplans im Jahr 2001 stattfand, ist dieser aufgrund der gesetzlich vorgegebenen 15-jährigen Frist grundlegend zu überprüfen, zu überarbeiten und in seiner aktuellen Fassung als Verordnung neu kundzumachen. Bei dieser Überarbeitung des Flächenwidmungsplans sollte die Möglichkeit der Weiterverrechnung nachweislich entstehender Kosten für Planänderungen an die jeweiligen GrundeigentümerInnen in Betracht gezogen werden.

Gemeindevertretung

Festzustellen war, dass zwar die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters im Prüfungszeitraum nie überschritten, jedoch die vom Gemeinderat festgelegten Grenzen einmalig nicht eingehalten wurden. Sämtliche Höchstgrenzen sind ausnahmslos einzuhalten.

Die Anzahl der Sitzungen des Prüfungsausschusses entsprach teilweise nicht den gesetzlichen Vorgaben. Der Prüfungsausschuss wird daher aufgefordert, künftig durchgehend das gesetzlich vorgesehene Prüfungsintervall bzw. Mindestmaß an Sitzungen einzuhalten.

Festgestellt wurde, dass im Prüfungszeitraum insgesamt 4 dringende Sitzungen des Gemeindevorstands einberufen wurden. Die Tagesordnungspunkte der entsprechenden Protokolle lassen zum Teil keine Dringlichkeit erkennen. Der Bürgermeister hat in Zukunft darauf zu achten, bei dringend einberufenen Sitzungen nur Tagesordnungspunkte vorzusehen, die aus sachlicher Notwendigkeit einer umgehenden Beschlussfassung bedürfen.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt befand sich im Prüfungszeitraum in einem finanziell geordneten Zustand. Die Gemeinde hat dennoch weiterhin jedes investive Einzelvorhaben auf seine Leistbarkeit hin – auch unter Berücksichtigung der die operative Gebarung belastenden Folgekosten – zu prüfen, nicht zuletzt da rund die Hälfte der Investitionen aus Eigenmitteln aufzubringen sein wird. Bei guter Entwicklung der Budgetsituation sollten Darlehensfinanzierungen so weit als möglich vermieden werden.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GR
Gemeindegröße (km ²):	13,2
Seehöhe (Hauptort):	380 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	29

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	23,5
Güterwege (km):	15,2
Landesstraßen (km):	0,9

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	6	3	2	2
	VP	FP	SP	GRÜNE

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.121
Registerzählung 2011:	1.046
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	1.073
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.069
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	1.161
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.151

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	9,6
Hochbehälter:	2
Kanallänge (km):	19,9
Druckleitungen (km):	3,9
Pumpwerke Kanal:	21

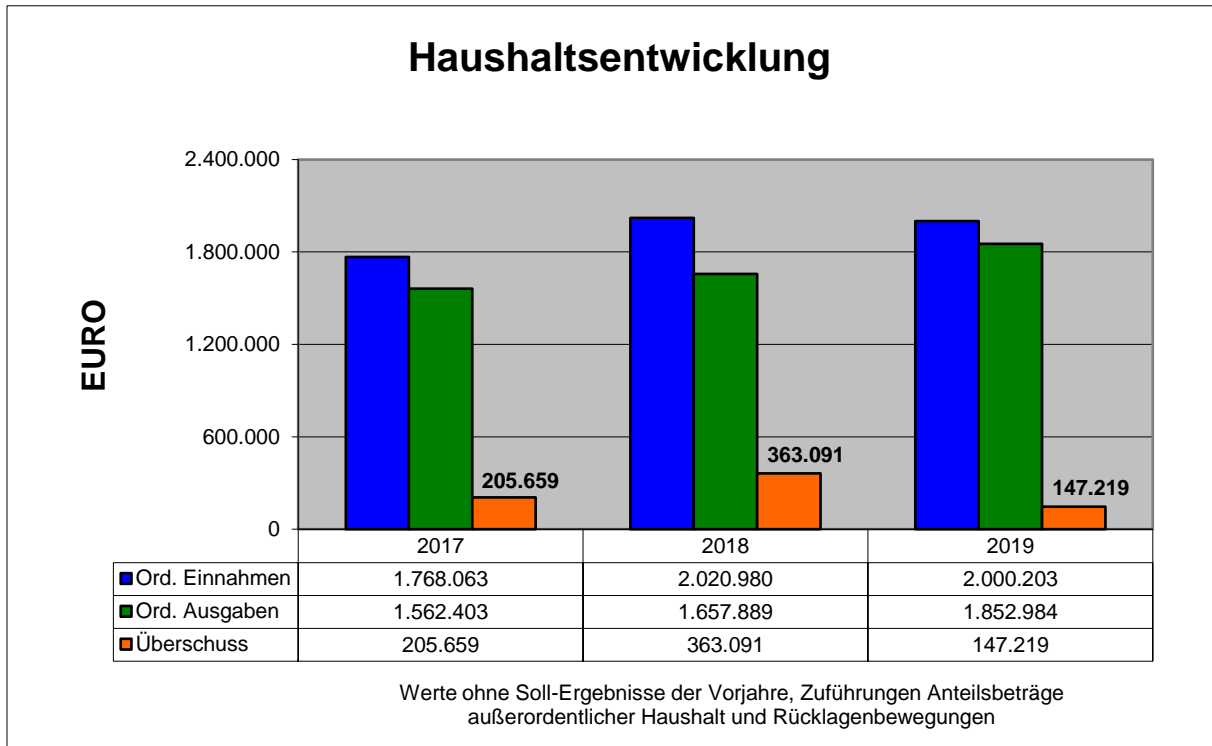
Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2019:	2.000.203
Ergebnis o.H. lt. RA 2019:	134.017
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit lt. VA 2020:	0

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	3

Strukturfondsmittel 2019:	74.835
Finanzkraft 2019 je EW:*	1.324
Rang (Bezirk):*	7
Rang (OÖ):*	84
Verbindlichkeiten je EW:*	1.389

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



In obenstehender Grafik wurden im Sinne einer Darstellung des bereinigten Jahresergebnisses die Zuführungen der Anteilsbeträge zum außerordentlichen Haushalt sowie Rücklagenbewegungen nicht als ordentliche Ausgaben berücksichtigt. Festzustellen war, dass die Gemeinde ihren ordentlichen Haushalt im Prüfungszeitraum stets mit einem Budgetüberschuss abschloss.

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 wurden von der Gemeinde zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben insgesamt rund 421.000 Euro an reinen Zuführungsbeträgen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurde die Haushaltssituation im Jahr 2018 durch gestiegene Einnahmen aus Ertragsanteilen, Gemeindeabgaben und den nunmehr vorwegverteilten Bedarfszuweisungsmitteln aus dem Strukturfonds (rund 75.400 Euro) positiv beeinflusst.

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Prüfungszeitraum möglichen Zuführungsbeträge an den außerordentlichen Haushalt sowie an verschiedene Rücklagen (inklusive zweckgebundener Einnahmen) abgebildet und den Rücklagenentnahmen gegenübergestellt.

	2017	2018	2019
	Beträge in Euro		
Zuführungen a.o.H.	115.100	165.400	140.600
Zuführungen an RL	181.400	238.800	119.700
Rücklagenentnahmen	72.300	2.200	10.300

Insgesamt wird auf die generelle Notwendigkeit der sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Führung des Gemeindehaushalts hingewiesen. Eine vorausschauende Planung investiver Einzelvorhaben inkl. deren Folgekosten sowie eine den Haushalts-ergebnissen angepasste Rücklagenbildung sind Grundlage einer umsichtigen Budgetpolitik.

Es wird daher der Gemeinde nahegelegt, die im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen zu beachten bzw. umzusetzen.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen von 2017 bis 2019 um rund 87.300 Euro, was nahezu ausschließlich durch die Erhöhungen der Sozialhilfverbandsumlage, des Krankenanstaltenbeitrags und der Landesumlage verursacht wurde. In den Jahren 2018 und 2019 mussten zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen rund 40 % der Einnahmen aus der Steuerkraft verwendet werden (2017: rund 45 %). Dieser überproportional sinkende Prozentsatz begründet sich durch die steigende Steuerkraft (Erhöhung um rund 346.800 Euro von 2017 bis 2019).

Positiv hervorzuheben ist die Steigerung des Kommunalsteueraufkommens von über 20 % im Prüfungszeitraum. Belief sich dieses im Jahr 2016 auf rund 392.400 Euro, konnten aus diesem Titel im Jahr 2019 bereits rund 473.700 Euro lukriert werden.

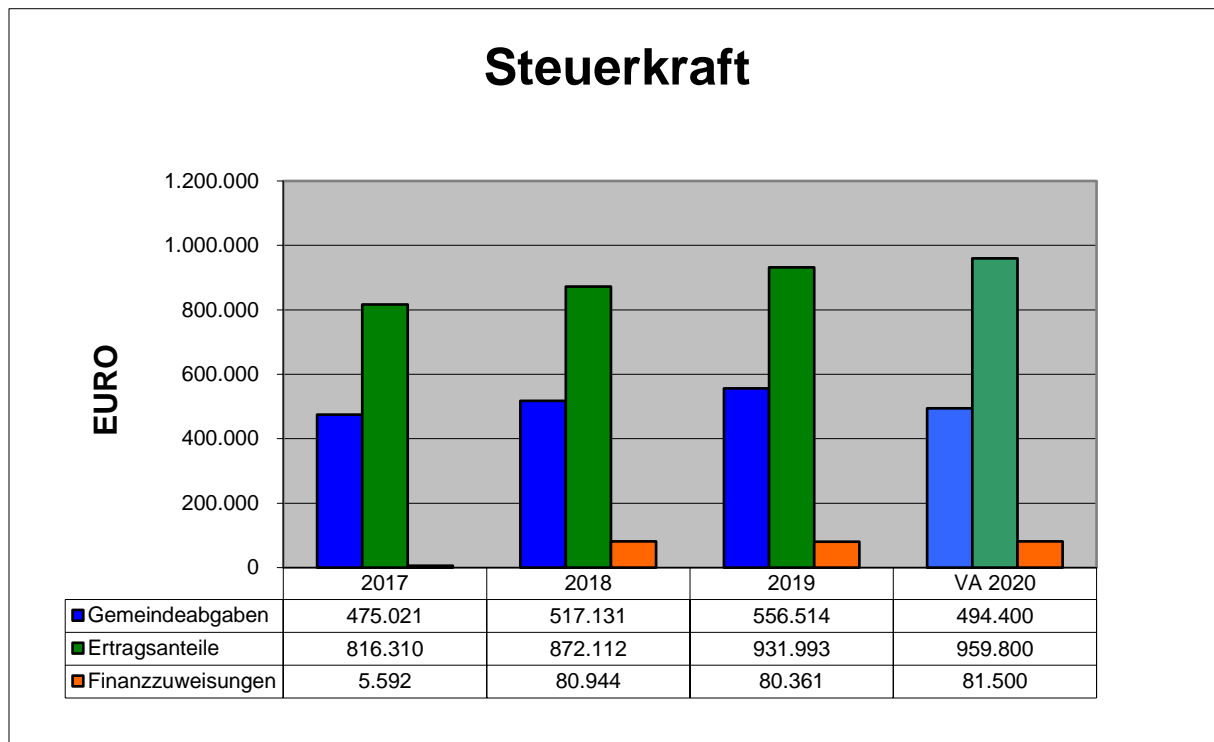
Die wesentliche Haushaltsverbesserung im Jahr 2018 begründet sich zum einen durch höhere Einnahmen aus Gemeindeabgaben (2017: rund 475.000 Euro; 2018: rund 517.100 Euro) und eine Steigerung der Ertragsanteile (2017: rund 816.300 Euro; 2018: rund 872.100 Euro) und zum anderen durch die nunmehrige Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus dem Strukturfonds.

Die Reduktion des positiven Haushaltsergebnisses im Jahr 2019 um rund 60 % erklärt sich größtenteils aus Mehrausgaben in den Bereichen Personal (2018: rund 241.100 Euro; 2019: rund 285.000 Euro – jeweils inkl. Pensionen), Kindergarten (2018: rund 57.100 Euro; 2019: rund 111.400 Euro) und Instandhaltung (2018: rund 46.000 Euro; 2019: rund 54.100 Euro) bei annähernd gleichbleibenden Einnahmen.

Zum Prüfungszeitpunkt stellte sich die Haushalts- und Finanzsituation der Gemeinde als stabil dar.

Mit der Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde die Förderquote für Projekte der Gemeinden festgelegt. Sie beträgt im Jahr 2021 für die Gemeinde Steegen 49 %, womit jeweils 51 % der Finanzierungsmittel aus eigenen Budgetüberschüssen aufzubringen sind. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt bei 30.000 Euro pro Projekt, Mittel für den Straßenbau in Höhe von 25.000 Euro können nicht lukriert werden.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft wies im Prüfungszeitraum eine konstant positive Entwicklung auf und erhöhte sich im Zeitraum von 2017 bis 2019 um rund 21 % bzw. rund 271.900 Euro. Die Gründe hierfür lagen zum einen in der positiven Entwicklung der Gemeindeertragsanteile im selben Zeitraum in Höhe von rund 115.700 Euro und zum anderen in der Steigerung der Gemeindeabgaben in Höhe von rund 81.500 Euro. Darüber hinaus stiegen die Finanzausweisungen ab dem Jahr 2018 auf durchschnittlich rund 80.700 Euro pro Jahr (2017: rund 5.600 Euro). Im Voranschlag 2020 wurde von einer Verminderung der Steuerkraft gegenüber dem Jahr 2019 um rund 2,1 % ausgegangen (entspricht rund 33.200 Euro).

Die Gemeinde Steegen konnte aus gemeindeeigenen Steuern im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 516.200 Euro pro Jahr lukrieren. Die Einnahmen aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Diese setzte sich im Jahr 2019 zu rund 59 % aus Ertragsanteilen, zu rund 35 % aus eigenen Steuern und zu rund 5 % aus Finanzausweisungen zusammen.

Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde Steegen zu den finanzkräftigen Gemeinden, weswegen sie im Prüfungszeitraum eine Finanzausweisung aus dem Titel „Strukturfonds Bund“ gemäß § 24 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) in Höhe von lediglich durchschnittlich rund 5.500 Euro pro Jahr erhielt.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde in den Jahren 2018 und 2019 aus dem Strukturfonds (Land) jährlich durchschnittlich rund 75.100 Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2017	2018	2019	VA 2020
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	392.400	431.041	473.739	411.300
Grundsteuer B	59.992	63.022	60.049	60.000
Grundsteuer A	11.581	11.228	11.835	11.200
Erhaltungsbeiträge	6.063	6.284	6.734	6.500
Gesamt:	470.036	511.575	552.357	489.000
Ertragsanteile	816.310	872.112	931.993	959.800

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2019 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Steegen eine Finanzkraft von rund 1.324 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 7. Finanzkraftrang von 33 Gemeinden im Bezirk Grieskirchen und den 84. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden. Angemerkt wird, dass der in der Statistik angeführte Verbindlichkeitsstand von rund 1.400 Euro je Einwohner ausschließlich aus Haftungen besteht.

Rücklagen und Beteiligungen

Die Gemeinde verfügte zum Ende des Haushaltsjahres 2019 über Rücklagen von insgesamt rund 1.085.800 Euro, die jeweils auf separaten Rücklagenkonten deponiert waren.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden insgesamt rund 119.700 Euro inkl. den zweckgewidmeten AufschlieBungsbeiträgen den Rücklagen zugeführt. Laut dem Voranschlag 2020 sind Rücklagenentnahmen für Investitionen und investive Einzelvorhaben in Höhe von 198.200 Euro geplant.

Folgende Rücklagen schienen im Rechnungsabschluss des Jahres 2019 auf:

Bezeichnung	Ende FJ 2019
	Beträge in Euro
Kanalbau-Rücklage	511.200
Feuerwehr-Rücklage	180.100
Wasser-Rücklage	171.300
Betriebsmittel-Rücklage	117.700
Straßenbau-Rücklage	105.400

Laut Rechnungsabschluss 2019 hält die Gemeinde Beteiligungen im Wert von rund 10 Euro an einem lokalen Bankinstitut („Geschäftsanteil“).

Überschüsse bei den Gebührenhaushalten

Zum Ende des Finanzjahres 2019 bestanden zweckgebundene Rücklagen (Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie AufschlieBungsbeiträge Straßen) in Höhe von insgesamt rund 787.900 Euro. Die darüber hinaus bestehende „Betriebsmittel-Rücklage“ und die „Feuerwehr-Rücklage“ in Höhe von insgesamt rund 297.800 Euro wurden aus Einnahmenüberschüssen der laufenden Finanzgebarung gebildet.

Die Einhebung und Verwendung von Betriebsüberschüssen aus der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen. Durch das FAG sind die Gemeinden ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen einzuheben. Der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren darf dabei das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen. Der Verfassungsgerichtshof hat dazu klargestellt, dass die über das einfache Jahreserfordernis hinausgehenden Gebühren in einem „inneren Zusammenhang“ mit der Anlage stehen müssen.

Es ist daher nicht ohne weiteres zulässig, Rücklagen, die aus Überschüssen der Betriebe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gebildet wurden, für Zwecke zu verwenden, die in keinem „inneren Zusammenhang“ mit der Abwasserbeseitigung stehen.

Besteht bei Gebühreneinrichtungen eine Kostenüberdeckung, so ist diese mit einem „inneren Zusammenhang“ zu begründen. Werden dafür ökologische Gründe oder die Bestreitung von Folgekosten, die durch die Errichtung der Anlage angefallen sind, angeführt, so können die „Überschüsse“ der Anlage entzogen und für die Umsetzung von Umweltschutz- und/oder anderen Lenkungsmaßnahmen außerhalb des Gebührenbereichs verwendet werden. Für die Anrechnung der Mittel im Rahmen des doppelten Jahreserfordernisses ist ein „innerer Zusammenhang“ dieser Lenkungsmaßnahme nachzuweisen.

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2019 wurden im Zuge des Beschlusses des Vorberichts zum Voranschlag 2020 Angaben zum „inneren Zusammenhang“ dahingehend gemacht, dass die bei den öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erwirtschafteten Überdeckungen zum Teil im ordentlichen Haushalt bleiben, weil bspw. Investitionsmaßnahmen von Straßenteilen durchgeführt werden, die in einem „inneren Zusammenhang“ mit der betreffenden Einrichtung stehen. Weiters sollen aus Sicht der Kosten- und Leistungsrechnung die aus den Gesamtkosten (inkl. Anlagenabschreibung) resultierenden Fehlbeträge abgedeckt werden.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) stellt ein Steuerungsinstrument zur Abstimmung der laufenden Wirtschaftsführung und der Investitionstätigkeit auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde dar. Der in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2019 beschlossene Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan umfasst das Voranschlagsjahr 2020 sowie die Planjahre 2021 bis 2024.

Im Planungszeitraum wird ein schwankendes Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt zwischen -121.100 Euro (2022) und 119.800 Euro (2023) erwartet (Voranschlagsjahr 2020: -47.800 Euro). Das Nettoergebnis ohne Berücksichtigung von Rücklagenentnahmen stellt sich mit erwarteten Werten zwischen -207.200 Euro (2021) und -55.400 Euro (2024) durchgängig negativ dar (Voranschlagsjahr 2020: -330.400 Euro).

Der Geldfluss der operativen Gebarung (Finanzierungshaushalt) soll sich zwischen 74.300 Euro (Planjahr 2021) und 105.300 Euro (Planjahr 2023) bewegen (Voranschlagsjahr 2020: 119.000 Euro). Da keine Darlehen bestehen, verbleiben diese Beträge zur Finanzierung von Investitionen bzw. Akkumulation von Zahlungsmittelbeständen.

Es bleibt abzuwarten, wie stark die nach der Beschlussfassung des Voranschlags zwischenzeitlich aufgetretene „Corona-Krise“ die Finanzierungsrechnung nachteilig beeinflussen wird.

Fremdfinanzierungen

Darlehen und Leasing

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden weder Darlehens- noch Leasingverpflichtungen.

Kassenkredit

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 wurde von der Gemeinde Steegen kein Kassenkredit beantragt bzw. ausgeschrieben. Im gesamten Prüfungszeitraum fielen insgesamt lediglich 2,48 Euro an Sollzinsen an, welche sich durch Valutadifferenzen und minimale Überziehungen erklären lassen. Im Voranschlag 2020 wurden 100 Euro an Sollzinsen veranschlagt, obwohl lt. Auskunft der Gemeinde aus derzeitiger Sicht nicht geplant ist, einen Kassenkredit zu beantragen. Der Höchstbetrag für den Kassenkredit wird jährlich im Gemeinderat, gemeinsam mit dem Voranschlag, beschlossen. Die Höchstgrenze des § 83 Abs. 1 Oö. GemO („ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres“) wurde hierbei im Prüfungszeitraum nicht überschritten.

Geldverkehrsspesen

Die Gemeinde Steegen führt ein Girokonto bei einem regionalen Bankinstitut. Die Geldverkehrsspesen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 1.300 Euro pro Jahr.

Dieser Wert kann als angemessen beurteilt werden.

Festgestellt wurde, dass angefallene Rückleitungsspesen teilweise den Verursachern nicht verrechnet wurden und in 2 Fällen über einen Zeitraum von 6 Monaten dreimalig bei denselben Zahlungspflichtigen anfielen.

Zukünftig sollten bankseitige Rückleitungsspesen, die aufgrund mangelnder Kontodeckung, Kontonummernänderungen etc. entstehen, den Verursachern in Rechnung gestellt werden. Bei Auftreten einer Rücklastschrift sollte umgehend der Grund hierfür hinterfragt und gegebenenfalls der Einzug deaktiviert werden, um Folgespesen zu vermeiden.

Haftungen

Zum Jahresende 2019 belief sich der Stand an Haftungen der Gemeinde Steegen lt. Haftungsnachweis auf insgesamt rund 1.509.800 Euro, wobei diese ausschließlich den Reinhaltverband Aschachtal sowie den Wasserverband Peuerbach und Umgebung betreffen. Gegenüber dem Jahr 2018 ergab sich eine Verringerung der Haftungen um rund 185.400 Euro.

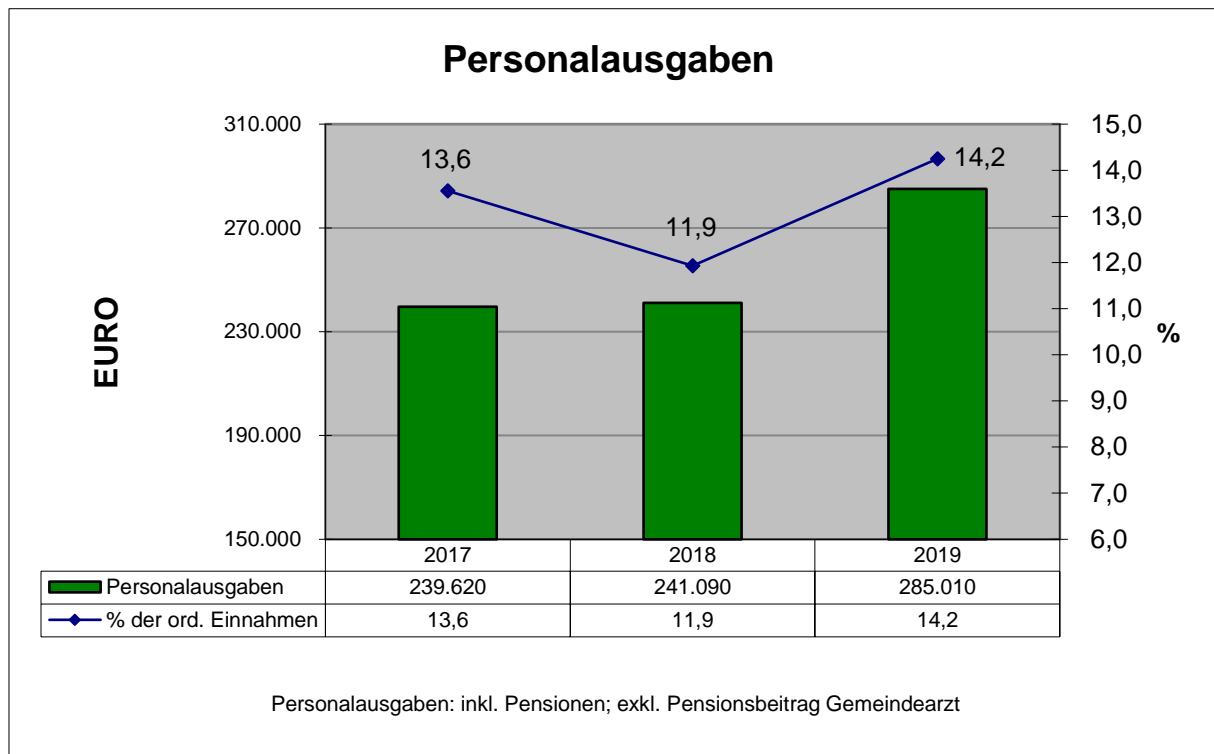
Festgestellt wurde, dass im Haftungsnachweis zum Ende des Jahres 2019 insgesamt 10 Haftungen mit Nullständen angeführt wurden, die bereits in den Jahren 2008 bis 2019 ausgelaufen sind. Weiters wurden 3 Darlehen im Jahr 2019 seitens des Wasserverbands zu einem anderen Bankinstitut umgeschuldet, jedoch die alten Daten im Darlehensnachweis des Rechnungsabschlusses 2019 fortgeführt. Darüber hinaus war eine Haftung im Nachweis angeführt, die noch nicht abgerufen wurde.

Der Haftungsnachweis ist jährlich zu aktualisieren, wobei ausgelaufene Haftungen zu streichen und Änderungen bspw. durch Umschuldungen (Änderung von Bankinstituten, Haftungsrahmen etc.) zu korrigieren sind. Haftungen, die noch nicht abgerufen wurden, sind aus dem Haftungsnachweis zu streichen.

Hinsichtlich der Gesamtsumme der Haftungen wird auf § 85 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in seiner aktuellen Fassung hingewiesen, nach dessen Regelungsgehalt bei Überschreitung des Gesamtstands der von der Gemeinde übernommenen Haftungen von einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit eine aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen ist.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab keine Mängel in der aktuellen Abwicklung.

Personal



Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen lag der Personalaufwand der Gemeinde Steegen im Prüfungszeitraum zwischen 11,9 % und 14,2 %. Der Voranschlag 2020 geht von präliminierten finanzierungswirksamen Auszahlungen für Personal in Höhe von 263.800 Euro aus.

Anzumerken ist, dass die Kleinkinderbetreuung von privaten Rechtsträgern in der Nachbargemeinde Peuerbach geführt wird, die Gemeinde keine eigene Wasserversorgung betreibt und der Gemeinde keine Ausgaben im Bereich der Pflichtschulen als Schulerhalter erwachsen. Daher ist in diesen Bereichen kein gemeindeeigenes Personal eingesetzt.

Die vergleichsweise höheren Personalausgaben im Jahr 2019 erklären sich großteils aus der Neuaufnahme einer Mitarbeiterin im April 2019, welche jedoch im September wieder ausschied. Der dadurch bedingte Personalengpass verursachte im Jahr 2019 im Zentralamt rund 2.600 Euro höhere Mehrleistungsvergütungen. Darüber hinaus wurde im selben Jahr ein Mitarbeiter im Bauhof fest angestellt, der davor als Aushilfe tätig war (rund 0,23 PE) und bei einem weiteren Mitarbeiter das Beschäftigungsausmaß erhöht.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechnet sich der Personalaufwand pro Einwohner (1.151 laut GR-Wahl 2015) und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2019 wie folgt:

Bereich	Personalausgaben	Aufwand/Einwohner
Beträge in Euro (gerundet)		
Hauptverwaltung ¹	202.284	176
Bauhof	40.975	36
Gesamtsumme	243.259	211

¹ Inkl. Gruppe 1 iHv. 310 Euro (Flur- und Gesundheitspolizei) und Gruppe 9 iHv. 105 Euro (gesonderte Verwaltung).

Bei der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 7 MitarbeiterInnen (MA) mit rund 4,86 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Hauptverwaltung	4	3,75
Reinigung	1	0,38
Bauhof	2	0,73
Gesamt	7	4,86

Reinigung

Die Gemeinde Steegen beschäftigte zum Prüfungszeitpunkt eine Reinigungskraft mit rund 0,38 PE (15 Wochenstunden), die sowohl das Amtsgebäude als auch den Bauhof reinigt.

Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Flächen:

Bereich	Fläche in m²	Beschäftigungs- ausmaß in PE	Reinigungsfläche pro PE (m²)
Amtsgebäude	256	0,36	711
Bauhof	60	0,02	3.000
Summe	316	0,38	832

Im Gemeindebereich sollten sich, bezogen auf die jeweilige Gesamtreinigungsfläche, bei Amtsgebäuden rund 1.400 m² pro PE ergeben.

Aufgefallen ist, dass im Amtsgebäude die Reinigungsleistung in m² deutlich unter der erwähnten angestrebten Reinigungsfläche pro Personaleinheit bleibt.

Anzumerken ist jedoch, dass die Reinigungskraft lt. Auskunft der Gemeinde zusätzlich für Archivarbeiten, Winterdienst und Müllentsorgung im Zentralamt herangezogen wird und vertretungsweise den Friedhof Peuerbach reinigt. Die verrechneten Personalkosten für die Reinigung des Friedhofs werden zu zwei Drittel der Gemeinde Peuerbach verrechnet und korrekt beim Ansatz „010 – Zentralamt“ vereinnahmt (2019: rund 50 Euro). Weiters wird die Urlaubskonsumation der Reinigungskraft einvernehmlich dergestalt eingetaktet, dass die Gemeinde keine Urlaubsvertretung benötigt, sondern anfallende Tätigkeiten von den Gemeindebediensteten selber erledigt werden können.

Es wird empfohlen, bei einer Personalveränderung oder Nachbesetzung der Reinigungskraft eine Reduktion des Stundenausmaßes anzudenken und die notwendigen Reinigungsleistungen kritisch zu hinterfragen.

Urlaub, Mehrleistungen

Bei 2 Bediensteten des Zentralamts lagen zum Jahresende 2019 noch höhere Resturlaube vor (rund 287 bzw. rund 311 Stunden).

Es liegt in der Eigenverantwortlichkeit der Bediensteten, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch dem Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten auch in ausreichendem Maß konsumiert werden kann. Es sollte daher auf die regelmäßige Inanspruchnahme geachtet werden.

Auch im Hinblick auf die seit 1. Jänner 2020 geltende VRV 2015 – es sind künftig Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche zu bilden – sollte das Urlaubsausmaß reduziert werden.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 2. September 2020, IKD-2017-263617/91-Oa verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 72 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001) und § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) hingewiesen.

Die Ausgaben für Überstunden einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei insgesamt rund 20.900 Euro, wovon rund 2.500 Euro das Wahlamt betrafen. Anzumerken ist, dass mangels Abwicklung des Winterdiensts durch gemeindeeigenes Personal im Bereich des Bauhofs im gesamten Prüfungszeitraum lediglich 87 Euro an Mehrleistungen und keine Bereitschaftsentschädigung anfielen.

In den Jahren 2017 und 2018 umfassten die Ausgaben für Überstunden im Bereich des Zentralamts (exkl. Wahlamt) zu 100 % die Überstundenpauschale des Amtsleiters. Der Anstieg in diesem Bereich von durchschnittlich rund 5.200 Euro in den Jahren 2017 und 2018 auf rund 7.800 Euro im Jahr 2019 erklärt sich durch einen Personalengpass nach Kündigung einer Mitarbeiterin.

Die höheren Ausgaben im Bereich des Wahlamts im Jahr 2019 (2018: rund 300 Euro; 2019: rund 1.500 Euro) resultieren aus der Abhaltung von Europa- und Nationalratswahl in diesem Zeitraum.

Der Jahresdurchschnittswert in Höhe von rund 7.000 Euro ist als durchschnittlich anzusehen.

Dienstpostenplan

Im Dienstpostenplan sind Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete in der Art und Anzahl vorzusehen, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lag der vom Gemeinderat am 1. März 2019 beschlossene und von der Aufsichtsbehörde verordnungsgeprüfte Dienstpostenplan auf. Die tatsächlichen Einstufungen der Mitarbeiter entsprechen diesem Dienstpostenplan. Lediglich das Beschäftigungsausmaß eines Mitarbeiters im Bauhof stellt sich zum Prüfungszeitpunkt um 0,5 PE geringer dar.

Die mit 13. Dezember 2019 in Kraft getretene Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 sieht für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 1.001 und 1.500 folgende mögliche Dienstposten vor:

Dienstposten lt. Oö. Dienstpostenplanverordnung 2019		Tatsächliche Anzahl zum Prüfungszeitpunkt
Anzahl	Einstufung	
1	GD 11	1
1	GD 16	1 (GD 17)
1	GD 18	0,75
1	GD 20	1

Die Gemeinde hat im Dienstpostenplan nur jene Art und Anzahl an Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete, die für die Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, vorgesehen.

Flexible Dienstzeitregelung

Zum Prüfungszeitpunkt besteht keine flexible Dienstzeitregelung für die Bediensteten der Gemeindeverwaltung. Es erfolgt keine elektronische Zeiterfassung. Die Amtszeiten sind wie folgt festgelegt (insgesamt 40 Stunden pro Woche):

Tag	Amtszeiten	Stundenanzahl
Montag	7:00 bis 12:00 Uhr	5
Dienstag	7:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr	10
Mittwoch	7:00 bis 12:00 Uhr	5
Donnerstag	7:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr	10
Freitag	7:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr	10

Es existieren zwar theoretisch separate Parteienverkehr- und Kassenzeiten (täglich von 7:00 bis 12:00 Uhr), jedoch können lt. Auskunft der Gemeinde Bürger während den gesamten Amtszeiten mit ihren jeweiligen Angelegenheiten vorstellig werden.

Aufgrund der geringen Anzahl an Mitarbeitern gestaltet sich eine Gleitzeitregelung ohne Adaption der Amts – bzw. Parteienverkehrszeiten in der Praxis als nur schwer umsetzbar.

Es wird empfohlen, in einem ersten Schritt explizite Parteienverkehrszeiten abweichend von den bestehenden Amtszeiten einzuführen, um für die Mitarbeiter der Verwaltung die Inanspruchnahme einer flexiblen Dienstzeit überhaupt erst zu ermöglichen (bspw. Parteienverkehr grundsätzlich vormittags plus 1 Nachmittag pro Woche).

Als zweiter Schritt wird empfohlen, für alle Bediensteten der Verwaltung eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu schaffen.

Organisation

Gemäß § 37 Oö. GemO 1990 ist der Bürgermeister Vorstand des Gemeindeamts. In dieser Funktion sind ihm der Leiter des Gemeindeamts, dessen Stellvertreter, die übrigen Bediensteten der Gemeinde und die sonstigen Organe des Gemeindeamts unterstellt. Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln.

Von der Gemeinde Steegen wurde eine Dienstbetriebsordnung, die in der Gemeinderatssitzung am 4. Juli 2008 beschlossen wurde, vorgelegt. Darüber hinaus besteht sowohl ein Geschäftsverteilungsplan als auch eine Aufstellung über die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitarbeiter in der Verwaltung („Verwaltungs- und Organisationsstruktur Gemeinde Steegen“), beide aus dem Jahr 2019.

Somit sind zwar die Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter in der Verwaltung definiert, jedoch nicht in Form von dezidierten Arbeitsplatzbeschreibungen und nicht von den Mitarbeitern unterfertigt. Im Bereich des handwerklichen Diensts existieren zum Prüfungszeitpunkt keine Unterlagen zur Festlegung der Aufgabenbereiche.

Für jeden einzelnen Arbeitsplatz in der Gemeinde ist eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung zu erstellen, mit dem jeweiligen Mitarbeiter zu besprechen und per Unterschrift verbindlich festzulegen.

Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche

In der Gemeinde Steegen wurden im Prüfungszeitraum keine strukturierten Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche mit den MitarbeiterInnen geführt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum MitarbeiterInnen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hingewiesen, die auch im GemNet veröffentlicht sind.² Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird.

Zielvereinbarungsgespräche bieten die Möglichkeit, sich wechselseitig in einer wertschätzenden Form Feedback zu geben und dadurch Impulse und Initiativen anzustoßen, die sowohl die Mitarbeiterführung als auch den Arbeitsalltag erleichtern.

Es sind jährlich in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen bzw. Zielvereinbarungen zu treffen.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde Steegen verrechnete im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 25.100 Euro pro Jahr für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten in den Bereichen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallabfuhr.

Die Höhe der verrechneten Verwaltungskostentangente bemisst sich auf Basis der Personalkosten im Zentralamt (Gruppe 0, exkl. Wahlamt und Pensionen) zzgl. der Ausgaben für den EDV-Anbieter an den jeweiligen ordentlichen Einnahmen (exkl. Anschlussgebühren, Baukosten und Rücklagenentnahmen) der Betriebe der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung.

Die Gemeinde sollte andenken, die Verwaltungskostentangente stundenbasiert zu kalkulieren, da es bei Verwendung der Einnahmen der Betriebe als Bezugsgröße bei gleichem Arbeitsaufwand in der Verwaltung, jedoch höheren bzw. niedrigeren Einnahmen des jeweiligen Betriebs, zu ungerechtfertigt divergierenden Ergebnissen hinsichtlich der Höhe der Verwaltungskostentangente kommen kann. Der Aspekt der Kostenwahrheit ist zu beachten.

Gemeindekooperationen

Die Gemeinde Steegen bekennt sich bewusst zu Gemeindekooperationen. Sie ist unter anderem Mitglied beim Standesamtsverband Peuerbach, beim Sanitätsgemeindeverband Peuerbach, beim Hochwasserschutzverband Aschachtal, beim INKOBA Hausruck Nord und der Leader Region Mostlandl Hausruck. Auch in den Bereichen Friedhof, Aufbahrungshalle, Kinderbetreuung und Schulen wird mit der Nachbargemeinde Peuerbach zusammengearbeitet. Darüber hinaus wird im Bereich der Bauhöfe Steegen und Peuerbach kooperiert (zB Mähen, Winterdienst teilweise durch Bauhof Peuerbach).

Anzumerken ist, dass im Zuge einer Volksbefragung im Jahr 2016 die Bevölkerung der Gemeinde Steegen zu rund 56 % gegen eine Fusion mit den Gemeinden Peuerbach und Bruck-Waasen votierte und daher im Jahr 2018 die Gemeindezusammenlegung lediglich Peuerbach und Bruck-Waasen betraf.

² Vgl. Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung - IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau - vom 29. November 2011.

Bauhof

Die Gemeinde Steegen beschäftigt im Bauhof im handwerklichen Dienst 2 Mitarbeiter mit insgesamt rund 0,73 PE. Die Summe der jährlichen Personalausgaben im Bauhof stieg von durchschnittlich rund 34.900 Euro in den Jahren 2017 und 2018 auf rund 41.000 Euro im Jahr 2019. Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in der im Jahr 2019 erfolgten Fixanstellung einer vorherigen Aushilfe mit rund 0,23 PE.

Die Gesamtausgaben im Bereich des Bauhofs (exkl. Investitionen) lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei jährlich durchschnittlich rund 40.800 Euro. Im Vergleich zu diesen Gesamtausgaben vereinnahmte der Bauhof für geleistete Bauhoftätigkeiten (Vergütungen) im Prüfungszeitraum zwischen rund 48 % (2017) und 109 % (2018).

Die Bandbreite der vereinnahmten Bauhofvergütungen wird von der Gemeinde insofern erklärt, als die Basis der Verrechnung zwar die Ist-Stunden der Bauhofmitarbeiter darstellt, aber als Referenz jeweils nur die Zahlen aus dem Vorjahr verwendet werden können. Sollten die Ist-Stunden des laufenden Jahres abweichen (Krankstände, Urlaube etc.), kommt es somit zu Verzerrungen des Vergütungssatzes. Darüber hinaus waren lt. Gemeinde im Jahr 2017 die Bauhofmitarbeiter in höherem Umfang direkt am Bauhof tätig, was die Höhe der Vergütungen ebenfalls negativ beeinflusste. Anzumerken ist weiters, dass die erwähnten Ist-Stunden-Abweichungen bei einem Personalstand von aktuell 0,73 PE entsprechend höhere Verzerrungen ergeben, als dies bei größeren Einheiten der Fall wäre.

Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Ausgaben abgedeckt werden und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

In diesem Zusammenhang wird auf § 7 Abs. 5 VRV 2015 verwiesen, wonach haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen sind. Der Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen liegt der Ergebnishaushalt zugrunde.

Um ein realistisches Kostenbild zu erhalten, sind diese haushaltsinternen Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen.

Zu unterscheiden sind:

- Aufwendungen pro Arbeitsstunde
- Aufwendungen für Sachleistungen
- Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Laut VRV 2015 ist die Kontenklasse 720xxx zu verwenden. Eine Unterscheidung zwischen Bezügen der Organe, Verwaltungskostentangente und Bauhofvergütungen ist vorzunehmen.

Der Bauhof erbringt für eine Vielzahl an Gemeindeeinrichtungen Leistungen, die den jeweiligen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden. In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die in den Jahren 2018 und 2019 verstärkt Vergütungen an den Bauhof zu leisten hatten.

Bereich	Vergütungen	
	2018	2019
Projekte des a.o.H.	20.295 Euro	13.595 Euro
Winterdienst	4.453 Euro	5.465 Euro
Gemeindestraßen	4.581 Euro	4.738 Euro
Güterwege	1.651 Euro	3.736 Euro
Kinderspielplätze	1.505 Euro	1.418 Euro

Der Instandhaltungsaufwand belief sich in den Jahren 2017 und 2019 auf durchschnittlich rund 700 Euro, lediglich im Jahr 2018 waren höhere Instandhaltungsausgaben in Höhe von rund 1.200 Euro zu verzeichnen. Verursacht wurden diese durch Ausgaben für die Instandhaltung des Schneepflugs. Bei den Instandhaltungsausgaben wurde im Jahr 2017 Gas für ein Schweißgerät verbucht.

Gas für Schweißgeräte zählt lt. Kontierungsleitfaden zum Überbegriff „Brennstoffe“ (Konto 451) und ist daher nicht als Instandhaltung zu verbuchen. Dies ist bei der Verbuchung zu beachten.

Die einzige Investition im Prüfungszeitraum entfiel auf ein Notebook für den Bauhof mit einem Kaufpreis von rund 600 Euro (im Jahr 2019).

Mangels eines eigenen Fuhrparks werden benötigte Fahrzeuge im Anlassfall über einen externen Maschinendienstleister stundenweise angemietet. Hierfür fielen im Prüfungszeitraum Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 2.500 Euro an.

Bei Durchsicht der Postengruppe „400 – Geringwertige Wirtschaftsgüter“ kam zutage, dass eine korrekte Zuordnung teilweise nicht gegeben war. Bspw. wurden Verbrauchsgüter wie Batterien, Trennscheiben, Schleifscheiben, Markierungssprays, Montageschaum oder Klebeband als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht.

Zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) gehören abnutzbare, bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die selbständig nutzbar sind und für die ab 1. Jänner 2020 eine Obergrenze von 800 Euro gilt. Im Hoheitsbereich gilt die Wertgrenze einschließlich Umsatzsteuer, im Unternehmensbereich hingegen netto. Dies ist bei der Verbuchung der einzelnen Geschäftsfälle zu beachten.

Spielplätze

Im gesamten Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 verursachte der Bereich der Kinderspielplätze Ausgaben in Höhe von rund 12.000 Euro, wobei darin eine Investition im Jahr 2018 in Höhe von rund 4.400 Euro für eine neue Spielkombination enthalten ist. Ohne Berücksichtigung dieser Investition beliefen sich die jährlichen Ausgaben auf durchschnittlich rund 2.500 Euro, wovon durchschnittlich rund 1.500 Euro auf Bauhofvergütungen entfielen. Die Instandhaltungsausgaben schwankten im Prüfungszeitraum zwischen rund 700 Euro und rund 1.400 Euro.

Einer der beiden Spielplätze wird aufgrund räumlicher Nähe von der Gemeinde Peuerbach gemäht, wofür im Jahr 2019 Ausgaben in Höhe von rund 400 Euro (Verrechnung der Saison Oktober 2018 bis September 2019) anfielen. Der zweite Spielplatz befindet sich zum Prüfungszeitpunkt in Bau. Beide Grundstücke befinden sich nicht in Gemeindeeigentum, sondern werden gepachtet. Der Pachtzins für den in diesem Zeitraum einzigen bestehenden Spielplatz belief sich im Prüfungszeitraum auf 73 Euro pro Jahr.

Gemeindestraßen

Das insgesamt rund 39 km umfassende Straßennetz der Gemeinde Steegen teilt sich in rund 24 km Gemeindestraßen bzw. rund 15 km Güterwege und verursachte im Prüfungszeitraum Ausgaben in Höhe von durchschnittlich rund 57.600 Euro pro Jahr (Gemeindestraßen, Konkurrenzstraßen, Güterwege).

Jahr	2017	2018	2019
	Beträge in Euro, gerundet		
Ausgaben Gemeindestraßen ³	26.713	36.085	28.117
Ausgaben Konkurrenzstraßen, Güterwege	31.103	14.157	36.672
Davon Zahlungen an Wegeerhaltungsverband	26.166	10.020	29.508
Vergütungsleistungen Gemeindestraße	0	4.581	4.738
Vergütungsleistungen Güterwege	0	1.651	3.736

Die höheren Ausgaben für Gemeindestraßen im Jahr 2018 lassen sich größtenteils durch die vermehrte Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Ortstafeln, Verkehrsschilder, Verkehrsspiegel etc.) und höhere Ausgaben für Instandhaltung erklären. Die im Jahr 2018 niedrigeren Ausgaben für Konkurrenzstraßen und Güterwege resultieren in erster Linie aus geringeren Zahlungen an den Wegeerhaltungsverband (konkret: keine Ausgaben für Instandsetzung im Jahr 2018).

Winterdienst

Der Winterdienst (inkl. Personalausgaben) verursachte in den Prüfungsjahren 2017 und 2019 Gesamtausgaben von durchschnittlich rund 37.200 Euro, wohingegen im Jahr 2018 lediglich rund 25.300 Euro verausgabt wurden.

Diese Schwankungen sind auf den sehr milden Winter 2018 zurückzuführen.

Der Winterdienst unterteilt sich vor allem in folgende Ausgabenpositionen:

Position	2017	2018	2019
	Beträge in Euro, gerundet		
Entgelte an Externe (Personal und Fahrzeuge)	29.393	13.552	24.958
Entgelte für Fahrzeuge	3.967	3.106	2.937
Vergütungen an Bauhof	0	4.453	5.465
Ankauf Streusalz und –splitt	2.428	3.605	4.174
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	553	553	553

Der Winterdienst wird hauptsächlich von einem vertraglich gebundenen externen Dritten (Landwirt) durchgeführt. Zusätzlich werden je nach Bedarf insgesamt 2 Aushilfsarbeiter flexibel engagiert. Darüber hinaus wird aus Effizienzgründen ein Teil des Winterdiensts von der Nachbargemeinde Peuerbach übernommen. Die Ausgaben für die externen Leistungen beliefen sich in den Jahren 2017 und 2019 auf durchschnittlich rund 27.200 Euro, im Jahr 2018 aufgrund des bereits erwähnten milden Winters hingegen lediglich auf rund 13.600 Euro. Das gemeindeeigene Personal ist im Bereich des Winterdiensts lediglich mit Vorbereitungstätigkeiten beauftragt (zB Reparatur und Setzen der Schneestangen). Die Vergütungen für die Aushilfen beliefen sich im Jahr 2019 auf rund 1.000 Euro.

Die Frühjahrskehrung wird zu Teilen von einem privaten Unternehmen und von der Nachbargemeinde Peuerbach erledigt.

Der vertraglich gebundene Landwirt stellt Personal und Gerätschaften (bis auf den Schneepflug) bei und erhält zusätzlich zur Abgeltung der geleisteten Einsatzstunden eine pauschale Bereitschaftsentschädigung von 3.600 Euro brutto pro Saison. Es besteht eine vertragliche Vereinbarung aus dem Jahr 2010, in welcher jedoch nicht auf die Winterdiensttrichtlinie RVS 12.04.12 Bezug genommen wird.

³ exkl. Rücklagendotierungen

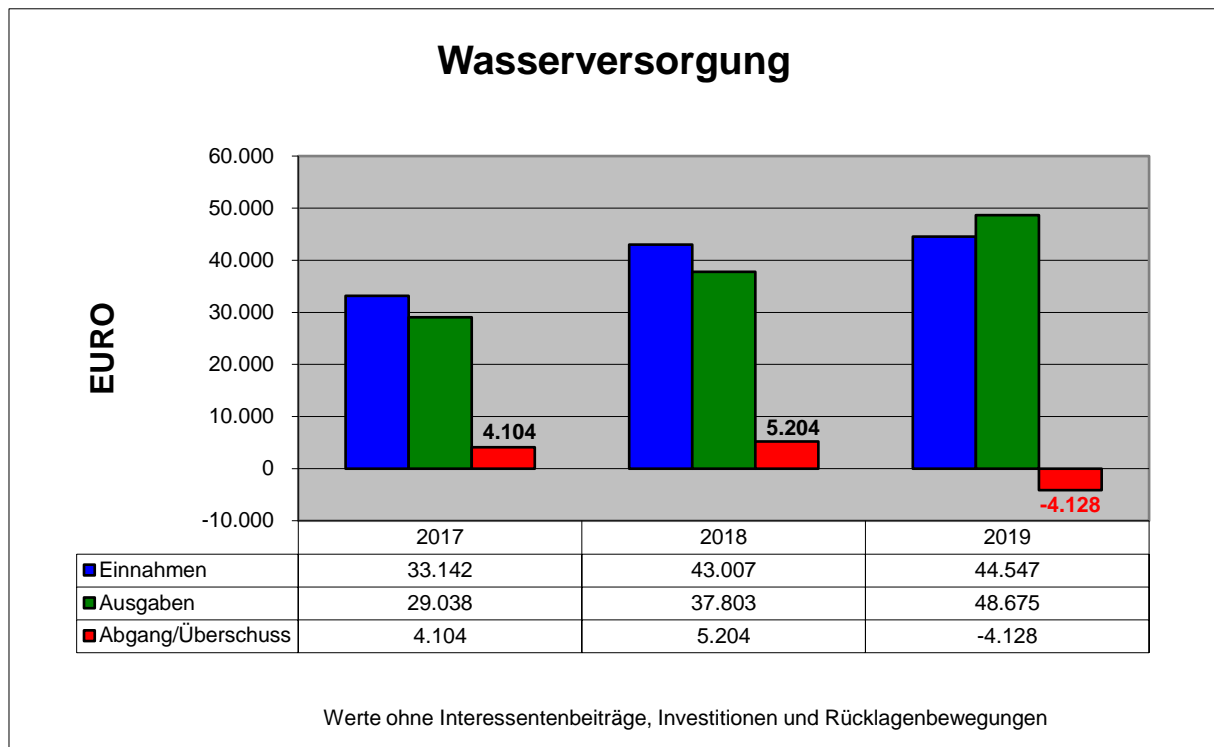
Es wird angeregt, zur rechtlichen Absicherung der Gemeinde die RVS-Richtlinie 12.04.12 (Mindeststandards) der Räumung und Streuung zugrunde zu legen und im Gemeinderat zu beschließen. Die Räumung und Streuung hat nach der Richtlinie RVS 12.04.12 zu erfolgen. Die Einhaltung der Richtlinie sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Vereinbarung mit dem externen Dienstleister aufgenommen werden. Es wird empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.

Da die Gemeinde Steegen über keinen eigenen Fuhrpark verfügt, werden für Winterdienst-Vorbereitungsarbeiten (zB Schneestangen setzen, Splittkisten füllen etc.) benötigte Fahrzeuge, die von gemeindeeigenem Personal gelenkt werden, über ein externes Unternehmen je nach Bedarf angemietet. Hierfür fielen im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 3.300 Euro pro Jahr an.

In den Jahren 2017 bis 2019 lagen die Ausgaben pro Straßenkilometer (Gemeindestraßen und Güterwege, insgesamt 38,7 km) bei durchschnittlich rund 860 Euro.

Ein Einsatzplan für die Durchführung des Winterdiensts liegt in der Gemeinde auf. Da die Bauhofmitarbeiter keine Schneeräumung, sondern lediglich Vorbereitungsarbeiten durchführen, besteht keine Dienstanweisung für den Winterdienst.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Der Bereich der Wasserversorgung verzeichnete in den Jahren 2017 und 2018 Überschüsse in Höhe von durchschnittlich rund 4.700 Euro, im Jahr 2019 hingegen einen Abgang in Höhe von rund 4.100 Euro.

Der Grund für diesen Abgang ist in höheren Instandhaltungsausgaben (rund 6.400 Euro höher als im Jahr 2018) und gestiegenen Zahlungen an den Wasserverband (Betriebskosten, Geschäftsstellenkosten, Darlehenstilgung – insgesamt rund 9.100 Euro höher als 2018) zu finden.

Der Betrieb der Wasserversorgung ist ausgabendeckend zu führen.

Im Weg der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 5.000 Euro pro Jahr, jedoch stark schwankend zwischen rund 3.600 Euro im Jahr 2019 und rund 7.500 Euro im Jahr 2018. Der Grund hierfür lag in einer lediglich rudimentären Verrechnung im Jahr 2017 und in einer Änderung der Berechnungsbasis (Anschlussgebühren, Baukosten und Rücklagenentnahmen wurden nicht mehr in die Berechnung miteinbezogen) ab dem Jahr 2019.

An Bauhofleistungen wurden im Prüfungszeitraum lediglich durchschnittlich rund 300 Euro pro Jahr im Verrechnungsweg vergütet, was sich durch die überwiegende Leistungserbringung durch den Wasserverband erklärt.

An die öffentliche Wasserversorgung waren im Gemeindegebiet im Jahr 2020 rund 52 % der Einwohner angeschlossen. Der Rest der Liegenschaften wird lt. Auskunft der Gemeinde durch Hausbrunnen versorgt.

Die Benützungsgebühren unterteilen sich laut der mit 3. Jänner 2019 in Kraft getretenen Wassergebührenordnung zum Prüfungszeitpunkt in eine laufende, verbrauchsabhängige

Benützungsgeld (netto 1,44 Euro/m³) und eine jährliche Grundgebühr je Anschluss in Höhe von 30 Euro netto. Darüber hinaus enthält die Wassergebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke in Höhe von jährlich 0,11 Euro netto pro Quadratmeter Grundfläche.

Aus den Benützungsgeldern konnten im Jahr 2019 Einnahmen in Höhe von rund 35.600 Euro lukriert werden, was eine Steigerung von rund 35 % im Vergleich zum Jahr 2017 bedeutet.

Es gibt seitens der Gemeinde die Intention, in naher Zukunft ein soziales mehrgeschoßiges Wohnbauprojekt zu verwirklichen. Derzeit ist die überwiegende Mehrheit der bestehenden Häuser als Ein- bzw. Zweifamilienhaus konzipiert.

Im Zusammenhang mit dem etwaigen Bau von Mehrparteienhäusern wird angeregt, die Verrechnung der Grundgebühr von einer objekt- auf eine haushaltsbezogene Gebühr abzuändern.

Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2019 mit 2.014 Euro netto festgelegt und erfüllte damit die vom Land Oberösterreich vorgegebene Mindestgebühr. Die Gebühr ist lt. Wassergebührenordnung in selber Höhe auch für den Anschluss unbebauter Grundstücke vorgesehen.

Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation 2019 beinhalten wie vorgesehen die Ausgaben für die Bezüge der Organe (Pkt. 1.2). Die Gemeinde Steegen beschäftigt keine eigenen Wasserwarte, diese Aufgabe wird vom Wasserverband erfüllt.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

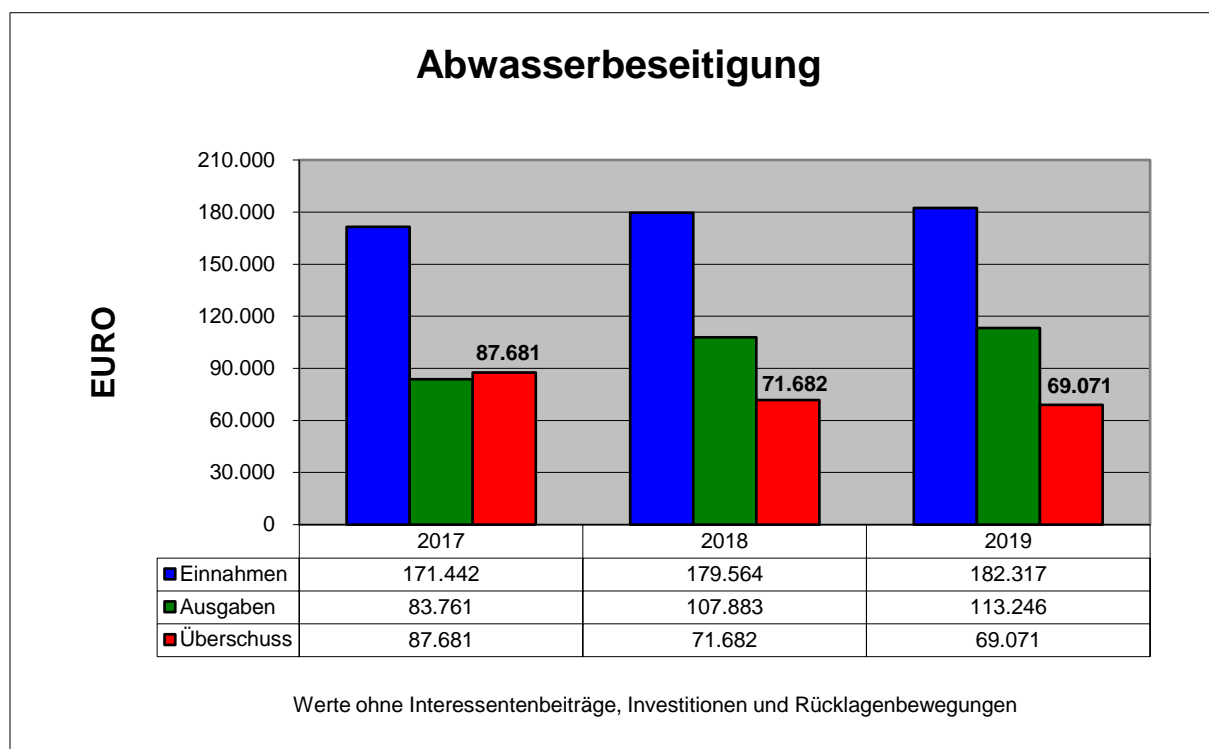
Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2016 vom Gemeinderat beschlossen. Laut § 4 der Wasserleitungsordnung sind die gesamten Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen vom Eigentümer des Projekts zu tragen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu, womit die Regelung den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 entspricht.

Verwendung der Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum wurden insgesamt rund 163.500 Euro an Interessentenbeiträgen (Aufschließungsbeiträge und Anschlussgebühren) vereinnahmt. Davon verblieben rund 15.600 Euro im ordentlichen Haushalt. Eine vollständige zweckgewidmete Verwendung kann somit nicht bescheinigt werden.

Die Gemeinde hat auf eine zweckgewidmete Verwendung der vereinnahmten Interessentenbeiträge zu achten. Einnahmen aus Interessentenbeiträgen, die nicht der Bedeckung von Investitionen in der laufenden Gebarung dienen, sind künftig für investive Einzelvorhaben oder zur Dotierung zweckgebundener Rücklagen zu verwenden. Es ist nicht zulässig, mit diesen Beiträgen die laufende Gebarung zu stärken.

Abwasserbeseitigung



Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung war im Prüfungszeitraum durchgehend positiv mit Überschüssen zwischen rund 69.100 Euro und rund 87.700 Euro. Von diesen Überschüssen in Höhe von insgesamt rund 228.400 Euro wurden rund 53 % der Kanalbau-Rücklage zugeführt (rund 121.700 Euro).

Im Prüfungszeitraum wurden im Bereich Abwasserbeseitigung durchschnittlich rund 600 Euro pro Jahr an Bauhofleistungen im Verrechnungsweg vergütet. Diese geringe Höhe begründet sich dadurch, dass der Großteil der Leistungen direkt vom Reinhaltverband erbracht wird.

Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten sowohl aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe als auch eine Verwaltungskostentangente. Im Weg der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 16.700 Euro pro Jahr und ab dem Jahr 2018 Ausgaben für Bezüge der Organe in Höhe von durchschnittlich rund 2.900 Euro.

Die Instandhaltungsausgaben, die hauptsächlich für notwendige Kanalsanierungsmaßnahmen anfielen, stiegen im Prüfungszeitraum von rund 1.600 Euro (2017) auf rund 4.500 Euro (2019).

Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 20 km, wobei der nach Einwohner berechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2021 bei rund 88 % liegt. Aus nach dem Wasserverbrauch berechneten Benützungsgebühren konnte die Gemeinde Steegen in den Jahren 2017 bis 2019 Einnahmen in Höhe von durchschnittlich rund 148.500 Euro pro Jahr lukrieren.

Darüber hinaus wurden im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 26.000 Euro pro Jahr an Kanalgrundgebühren und rund 1.000 Euro pro Jahr an Kanalbereitstellungsgebühren vereinnahmt.

Die Mindest-Kanalanschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2020 mit 3.408 Euro netto festgelegt und entsprach damit der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr. Die laufende Benützungsg Gebühr im Jahr 2019 betrug 3,40 Euro/m³, zuzüglich einer Grundgebühr je Anschluss in Höhe von 90 Euro (jeweils netto). Weiters enthält die Kanalgebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke in Höhe von jährlich 0,24 Euro netto pro Quadratmeter Grundfläche.

Bei einer verrechneten Abwassermenge im Jahr 2019 von 45.459 m³ ergibt sich auf Basis der tatsächlichen Einnahmen (Kanalbenützung-, Kanalgrund- und Kanalbereitstellungsgebühren) eine errechnete Mischgebühr in Höhe von 3,97 Euro pro m³.

Wie beim Bereich der Wasserversorgung könnte auch hinsichtlich der Abwasserbeseitigung die Umstellung von einer objekt- auf eine haushaltsbezogene Grundgebühr in Erwägung gezogen werden.

Untenstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Prüfungszeitraum:

	2017	2018	2019	VA 2020
	Beträge in Euro / exkl. USt.			
Mindestkanalanschlussgebühr	3.226	3.290	3.359	3.408
Grundgebühr ⁴	90	90	90	90
Kanalbenützungsg Gebühr ⁵	3,25	3,33	3,40	3,48
Kanalbereitstellungsgebühr ⁶	0,24	0,24	0,24	0,24

Die Gemeinde Steegen ist Mitglied des Reinhaltverbandes Aschachtal (mit insgesamt 12 Mitgliedsgemeinden) und des Wasserverbands Peuerbach und Umgebung (gemeinsam mit Peuerbach). Die Kläranlage wird durch verbandseigenes Personal betreut. Die Zahlungen an die beiden Verbände stiegen im Prüfungszeitraum von rund 64.000 Euro im Jahr 2017 auf rund 89.600 Euro im Jahr 2019. Hauptgrund hierfür waren deutlich gestiegene Ausgaben für Betriebskosten des Wasserverbands Peuerbach und Umgebung. Die bestehenden Haftungen gegenüber den beiden Verbänden beliefen sich zum Ende des Finanzjahres 2019 auf rund 1.509.800 Euro.

Im gesamten Prüfungszeitraum wurden insgesamt rund 84.600 Euro an Interessentenbeiträgen vereinnahmt (Aufschließungsbeiträge und Anschlussgebühren), welche sämtlich zweckgewidmet verwendet wurden.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die zum Prüfungszeitpunkt gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Jahr 2003 vom Gemeinderat beschlossen. In deren § 3 Abs. 8 ist geregelt, dass der Objekteigentümer sowohl zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation als auch zur Tragung der Kosten des Anschlusses verpflichtet ist. Die rechtliche Grundlage bildet § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001).⁷

⁴ je Jahr und Anschluss

⁵ je m³ Abwassermenge

⁶ je m² Grundfläche für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke

⁷ Vgl. Beilage 997/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode - Bericht des Bauausschusses für Umweltangelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem die Entsorgung von Abwasser geregelt und die Oö. Bauordnung 1976 aufgehoben wird (Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001), S. 8, „Zu § 12“.

Ergänzende Wasser- und Kanalanschlussgebühren

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Wasser- und Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoß – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB personalisierte Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollten bei der nächsten Änderung der Wasser- und Kanalgebührenordnung die Regelungen hinsichtlich des Entstehens des Abgabeanpruchs dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeanpruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

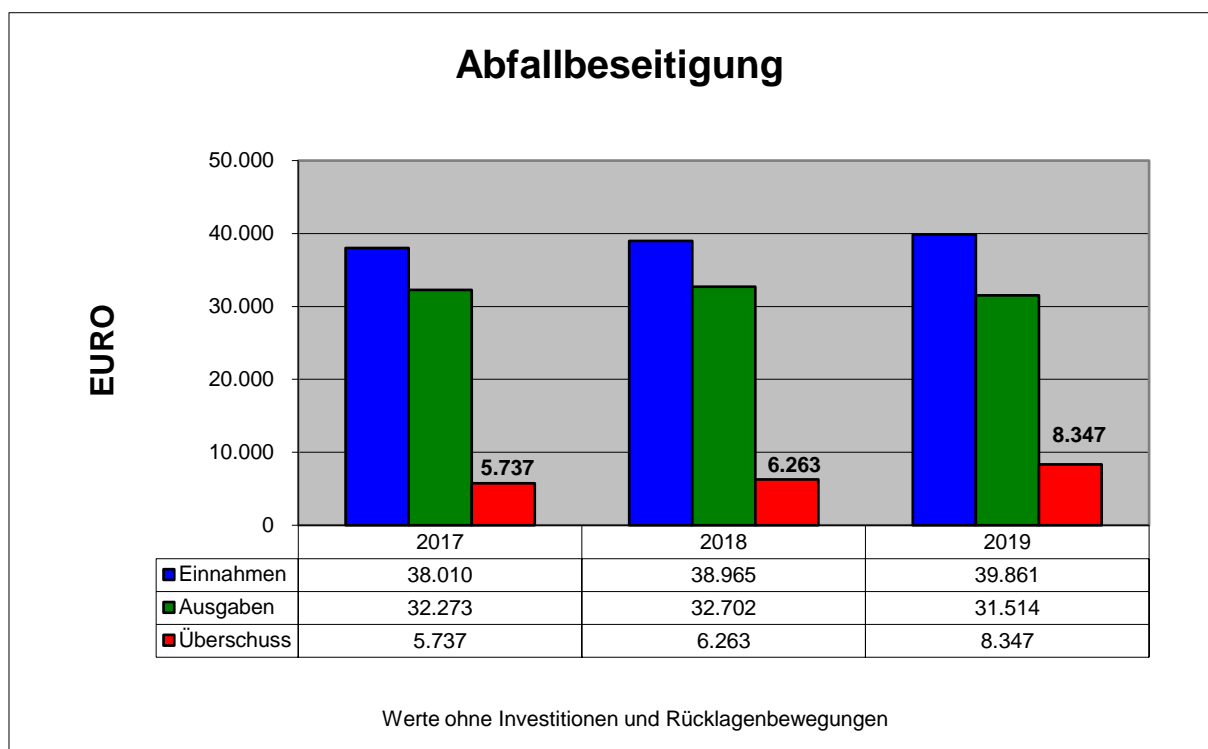
Anschlussverpflichtung

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde in den Bereichen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Umsetzung des Anschlusszwangs kontrolliert.

Bei einer stichprobenartigen Überprüfung wurde festgestellt, dass bei einem unbebauten Grundstück, welches teilweise die Widmung „Dorfgebiet“ aufweist (ca. 600 m²), nach einem Grundtausch 2007 und nachfolgender landwirtschaftlicher Nutzung weder ein Wasser- bzw. Kanalanschluss vorgenommen noch Aufschließungs- bzw. Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben wurden. Seitens der Gemeinde ist geplant, bei der nächsten Überarbeitung des Flächenwidmungsplans eine Rückwidmung (Grünland – „Land- und Forstwirtschaft“) vorzunehmen und damit diesen Planungsfehler zu beheben.

Ansonsten wurden keine Mängel in der aktuellen Abwicklung festgestellt.

Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung verzeichnete im gesamten Prüfungszeitraum jährliche Überschüsse zwischen rund 5.700 Euro und rund 8.300 Euro. Der vergleichsweise höhere Überschuss im Prüfungsjahr 2019 lässt sich durch geringere Ausgaben für Abfalltransport und -entsorgung bei gleichzeitig gestiegenen Einnahmen aus Abfallgebühren erklären.

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt. Sämtliche Abfallbehälter (Restmüll- und Biotonnen) werden von der Gemeinde beschafft und zum Selbstkostenpreis an die Liegenschaftseigentümer weitergegeben. Abfallsäcke können direkt am Gemeindeamt erworben werden. Papiertonnen und gelbe Säcke werden vom BAV zur Verfügung gestellt und können kostenlos bezogen werden.

Der Abfallwirtschaftsbeitrag an den Bezirksabfallverband Grieskirchen belief sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 3.300 Euro pro Jahr.

Die Gemeinde verrechnet eine Abfallgebühr je abgeführtem Behältnis und zusätzlich eine jährliche Grundgebühr. Die Abfuhr biogener Abfälle („Biotonne“) wird gesondert verrechnet.

Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) normiert, dass sowohl die Abholung der Hausabfälle als auch die Abholung der Biotonnenabfälle in einem Pauschalbetrag zu erfassen sind.⁸ Wenn jedoch einzelne Leistungen von der Gemeinde nicht angeboten werden oder im ausgewiesenen erweiterten Sonderbereich nicht erbracht werden, können Abschläge vom Pauschalbetrag berücksichtigt werden.

⁸ Vgl. § 18 Abs. 6 Oö. AWG 2009.

Es ist festzustellen, dass in der Gemeinde Steegen, die überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, nur rund 28 % (2019: 96 von 345 Objekten) der Haushalte eine Biotonne abführt, jedoch der gesetzlich definierte Abholbereich jedenfalls das dicht besiedelte Gemeindegebiet umfasst.

Eine Abholung hat iSd. § 5 Abs. 4 Oö. AWG 2009 nur dann nicht zu erfolgen, wenn die biogenen Abfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Eine Eigenkompostierung ist dann als ordnungsgemäß anzusehen, wenn die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 eingehalten werden, zB keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden bzw. keine unzumutbaren Belästigungen für NachbarInnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.⁹

Die Abfallgebührenordnung ist zu überarbeiten, insbesondere ist die Abfuhr biogener Abfälle in die Pauschalgebühr einzurechnen.

Zur Steigerung der Akzeptanz der „Biotonne“ sollte die Gemeinde über die Vorteile gezielt zB in der Gemeindezeitung informieren. Auch auf die Kriterien für eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung sollte hingewiesen werden.

Wesentliche Kostenfaktoren im Bereich der Abfallbeseitigung sind die Ausgaben für die Kompostierung des Grünschnitts sowie die Ausgaben für die Entsorgung des Sperrmülls. Die festgesetzte Abfallgebühr beinhaltet allgemeine Kosten der Müllentsorgung sowie die Entsorgung von Grünschnitt bis zu 2 m³. Für die Anlieferung von darüber hinausgehenden Mengen an Grün- und Strauchschnitt zur Kompostieranlage werden 10 Euro je m³ verrechnet. Die Abgabe von Sperrmüll ist kostenlos im Altstoffsammelzentrum Steegen möglich. Eine etwaige Abholung wird gesondert verrechnet.

Die Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle erfolgt ebenfalls über den BAV, der sich hierfür eines vertraglich gebundenen Dritten bedient.

Im Weg der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde in den Jahren 2017 bis 2019 eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 3.400 Euro pro Jahr.

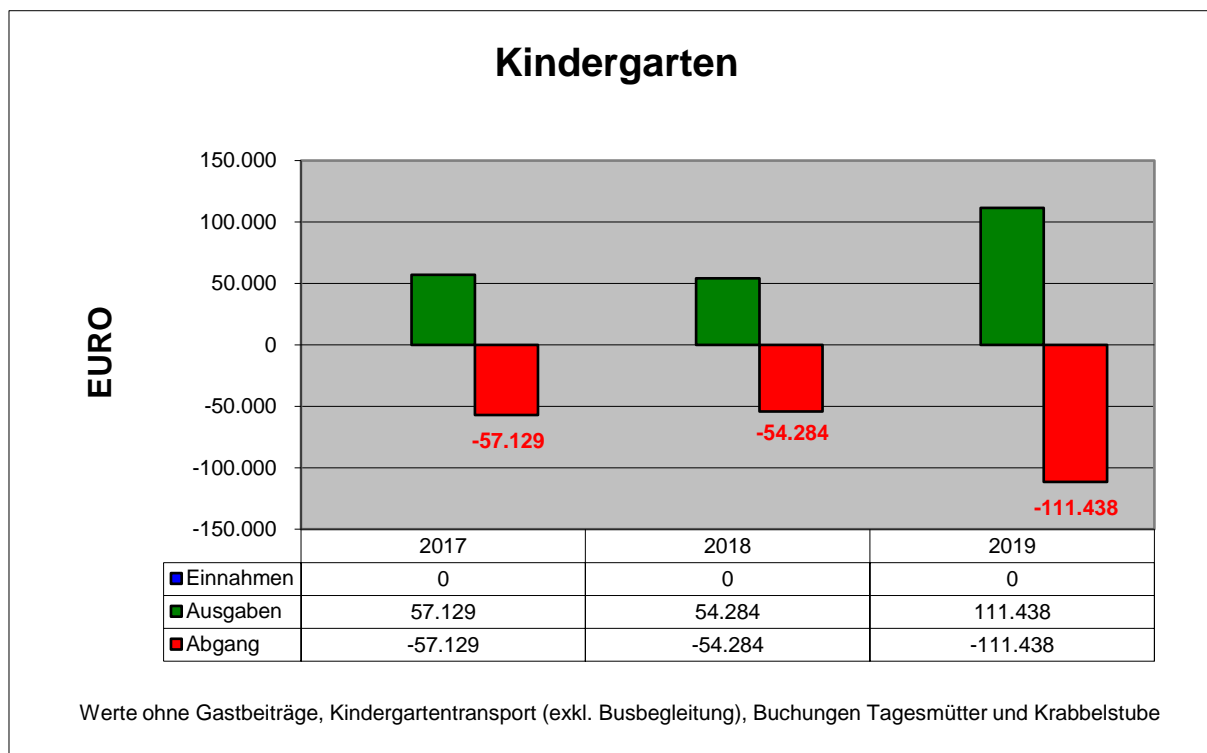
Im Jahr 2011 wurde sowohl eine Abfallordnung als auch eine Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen. Die Abfallgebührenordnung sieht wie bereits erwähnt eine separate Gebühr für die Abfuhr von biogenen Abfällen vor. Die Höhe der Abfallgebühren wird bei Änderungsbedarf mit dem Voranschlag festgesetzt. Eine Erhöhung fand im Prüfungszeitraum nicht statt.

Anteilige Ausgaben für die Bezüge der Organe wurden der Abfallbeseitigung nicht zugerechnet.

Die Gemeinde hat weiterhin darauf zu achten, dass der Betrieb unter Berücksichtigung der anrechenbaren Bezüge der Organe mindestens ausgabendeckend geführt wird.

⁹ Vgl. § 2 Abs. 4 Z 11 Oö. AWG 2009.

Kindergarten



Die obenstehende Grafik wurde um Buchungen aus Gastbeiträgen und Fehlkontierungen im Jahr 2017 und 2018 hinsichtlich der Bereiche Tagesmütter und Krabbelstube bereinigt. Der Bereich des Kindergartenverkehrs (exkl. Busbegleitung) wurde ebenfalls herausgerechnet.

In der Gemeinde Steegen besteht kein Kindergarten, weshalb die überwiegende Mehrheit der 3- bis 6-Jährigen in dem von einem Verein geführten Kindergarten in Peuerbach betreut wird. Darüber hinaus besuchte ab September 2017 ein Kind einen Gemeindekindergarten in Peuerbach (vormals Bruck-Waasen), wofür in den Jahren 2018 und 2019 Gastbeiträge in Höhe von jährlich rund 1.200 Euro geleistet wurden.

Anzumerken ist, dass ab dem Jahr 2019 auf eine jahresaktuelle Verrechnung umgestellt wurde und daher im Jahr 2019 zusätzlich zu rund 52.700 Euro für das Kindergartenjahr 2018 ein Anteil in Höhe von 58.700 Euro für das Jahr 2019 zu leisten war. Dies erklärt die vergleichsweise höheren Ausgaben im Jahr 2019.

Der Vereinskinderknoten Peuerbach wurde in den Kindergartenjahren 2016/2017 und 2017/2018 5-gruppig, im Kindergartenjahr 2018/2019 6-gruppig geführt. Für 2020/2021 ist eine 7. Gruppe geplant. Es bestanden im Jahr 2019 neben 3 Regelgruppen auch 3 Integrationsgruppen mit jeweils 4 Kindern mit Beeinträchtigung. Anzumerken ist, dass eine Regelgruppe aufgrund der Raumgröße nur mit 15 Kindern geführt werden kann. Hinsichtlich der Gruppenbelegung kann im Jahr 2019 von einer Vollausslastung gesprochen werden.

Der Kindergarten ist montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr bzw. freitags zwischen 07:00 Uhr und 13:00 Uhr geöffnet. Dies entspricht 42 Stunden pro Woche. Im Jahr 2019 standen 179,5 Wochenöffnungsstunden 165 Finanzierungsstunden gegenüber (Abweichung rund 9 %).

Folgende Tabelle zeigt die eingesetzten Mitarbeiter und PE in den jeweiligen Kategorien auf:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Leitung Kindergarten	1	0,75 ¹⁰
PädagogInnen	7	6,12
StützpädagogInnen	2	1,21
HelferInnen	7	4,47 ¹¹
Gesamt	17	12,55

Anzumerken ist, dass die Leiterin des Kindergartens und der Krabbelstube aufgrund der Gruppenanzahl (insgesamt 8 Gruppen) freigestellt ist. Die Reinigung wird von den HelferInnen erledigt, womit keine separate Reinigungskraft beschäftigt wird. Der Kindergartenverein beschäftigt für die Verwaltung bzw. Instandhaltung des Kindergartens und der Krabbelstube zwei weitere Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 0,48 PE, welche in der obigen Gesamtzahl nicht berücksichtigt wurden. Lediglich die Lohnverrechnung ist ausgelagert und verursachte im Prüfungszeitraum Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 6.700 Euro (inkludiert sowohl Kindergarten als auch Krabbelstube).

Der jährliche Abgang des Vereinskindergartens Peuerbach bewegte sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 194.600 Euro (2017) und rund 216.200 Euro (2019), wobei in diesen Beträgen die Kindergartenkindertransportbegleitung mangels separater Darstellung enthalten ist.

Für die Nachmittagsbetreuung der Kinder konnten im Jahr 2019 Einnahmen in Höhe von rund 20.200 Euro verzeichnet werden.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Vereinskindergartens Peuerbach im Kindergartenjahr 2018/2019 und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (inkl. Kindergartenkindertransport) auf:

Kindergartenjahr 2018/2019	Vereinskindergarten Peuerbach
Gruppenanzahl	6
durchschnittliche Kinderanzahl (Jänner bis Dezember 2019)	rund 103 (davon rund 28 aus Steegen)
Davon I-Kinder	12
Jahresabgang Finanzjahr 2019	216.242 Euro
Abgang je Gruppe/Jahr	36.040 Euro
Abgang je Kind/Jahr	2.099 Euro

Der Abgang je Kind mit rund 2.100 Euro im Jahr 2019 ist im oberösterreichweiten Vergleich als angemessen zu bewerten.

Da die Personalausgaben die Fehlbeträge in großem Ausmaß beeinflussen, sollte die Gemeinde weiterhin auf eine besondere Beachtung des Personaleinsatzes einwirken, speziell zu den Randzeiten (Früh- bzw. Spätdienst) und hinsichtlich der Auslastung der Gruppen.

¹⁰ Leitung aliquotiert nach Gruppenanzahl: Kindergarten (6 Gruppen - 75 %) und Krabbelstube (2 Gruppen - 25 %).

¹¹ Eine Helferin wird flexibel im Kindergarten und in der Krabbelstube eingesetzt, daher aliquotiert nach Gruppenanzahl (Verhältnis 75 % Kindergarten, 25 % Krabbelstube).

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Kindergartenjahr 2019/2020 bei 113 Euro, was dem zu diesem Zeitpunkt gültigen indexierten gesetzlichen Maximalbetrag entsprach.¹²

Der Material- und Werkbeitrag wird direkt vom Kindergartenverein Peuerbach eingehoben und verwaltet. Laut den vorliegenden Abrechnungen des Vereins überstiegen die eingehobenen Elternbeiträge teilweise die entsprechenden Ausgaben, selbst unter Einrechnung sämtlicher Ausgaben für Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Reinigungs- und Verbrauchsmaterial und Bürobedarf. Die Verbuchung der Ausgaben erfolgte nicht unter einer eigenen Position, sondern war verteilt auf die angeführten 3 Kategorien, weshalb die exakte Verwendung im Zuge der Gebarungsprüfung nicht abgrenzbar war. Eine gänzliche zweckentsprechende Verwendung war somit im Prüfungszeitraum nicht gegeben.

Die Ausgaben für Material- und Werkbeiträge sollten zukünftig zur besseren Nachvollziehbarkeit unter einer separaten Position verbucht werden. Vorgeschlagen wird eine Untergliederung des Spiel- und Beschäftigungsmaterials zumindest in die Unterpunkte „Spielmaterial“ und „Werkmaterial“.

Die Höhe der eingehobenen Material- und Werkbeiträge ist iSd. § 27 Abs. 1b Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (Oö. KBBG) an dem angemessenen und voraussichtlich tatsächlich benötigten Ausmaß zu bemessen. Verwiesen wird diesbezüglich auf das „MERKBLATT für die Einhebung der Materialbeiträge (Werkbeiträge)“.¹³

Nach § 13 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind Material- bzw. Werkbeiträge widmungsgemäß zu verwenden und spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Mittagstisch

Von Montag bis Donnerstag wird im Kindergarten ein Mittagstisch angeboten. Lt. aktueller Tarifordnung des Kindergartenvereins (gültig ab September 2019) wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,50 Euro brutto je Essensportion verrechnet. Die Essensportionen werden von einer in der Gemeinde Steegen gelegenen Einrichtung für beeinträchtigte Personen bezogen.

Aus den Abrechnungen des Kindergartenvereins ist ersichtlich, dass die eingehobenen Kostenbeiträge durchgängig ausgabendeckend waren, insbesondere da die Ausgabe der Essensportionen durch die Helferinnen in deren Dienstzeit erfolgt und kein separates Personal hierfür beschäftigt wird. Der Transport der Essensportionen zum Kindergarten erfolgte bis inkl. 2019 durch die Einrichtung selber, ab 2020 durch einen externen Dritten. Die Transportkosten sind in den Ausgaben mit berücksichtigt.

Der Ausgabendeckung im Bereich des Mittagstischs ist weiterhin Augenmerk zu schenken.

Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitpersonen). Der Kindergartentransport wird von einem externen Dritten durchgeführt. Die Routenplanung wird laufend an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Es werden insgesamt 2 Busse eingesetzt, wobei die jeweiligen Gesamtkosten vom Busunternehmer monatlich abgerechnet und aliquot je nach

¹² Vgl. § 27 Abs. 2 Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (Oö. KBBG) iVm. § 13 Abs. 1 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 iVm. Schreiben der Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit vom 14. März 2019, GEFT-2017-442035/71-Mtm, „Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2019/2020“.

¹³ Bildungsdirektion Oberösterreich, Präs/7, Elementarpädagogik (Stand: August 2019).

Gemeindezugehörigkeit der transportierten Kinder vorgeschrieben werden. Unter Berücksichtigung der Landesförderung ergab sich im Jahr 2017 ein von der Gemeinde zu tragender Abgang in Höhe von rund 3.900 Euro, welcher in den Jahren 2018 und 2019 auf durchschnittlich rund 9.800 Euro anstieg.

Der Anstieg ist einerseits auf nicht periodenreine Abrechnungen des Busunternehmers zum Jahresende 2017 und 2018 zurückzuführen und lässt sich andererseits großteils durch ein kontinuierliches Ansteigen des prozentuellen Anteils an Kindern aus Steegen (2017: 50 %; 2018: rund 54 %) erklären. Darüber hinaus ergeben sich durch notwendige Anpassungen der Routenplanung regelmäßig Änderungen hinsichtlich der gefahrenen Kilometeranzahl (zB April 2017: rund 89 km pro Tag; November 2019: rund 117 km pro Tag).

Die Begleitperson für den Kindergartentransport wird vom Kindergartenverein Peuerbach gestellt. Die Vorschreibung der Elternbeiträge in Höhe von monatlich 10 Euro für das Kindergartenjahr 2019/2020 wird direkt vom Verein durchgeführt.

Für die Begleitung des Kindergartenverkehrs werden insgesamt 3 HelferInnen eingesetzt (rund 17 Stunden pro Woche). Eine separate Darstellung der für die Begleitung des Kindergartenverkehrs angefallenen Personalkosten erfolgt seitens des Vereins nicht. Während des gesamten Prüfungszeitraums waren somit auch diese Personalkosten in den Gesamtkosten inkludiert und wurden von der Gemeinde Steegen über die Abgangsdeckung getragen.

Eine Berechnung des Zuschussbedarfs pro Jahr bzw. Kind für die Transportbegleitung war mangels separater Darstellung in den Abrechnungen des Kindergartenvereins nicht möglich.

Aufgrund der Belastung des Gemeindehaushalts und da der Bereich des Kindergartenverkehrs grundsätzlich ausgabendeckend geführt werden sollte, ist zumindest eine schrittweise Anpassung des Elternbeitrags auf monatlich 25 Euro anzustreben. Festzuhalten ist aber, dass dadurch voraussichtlich keine Ausgabendeckung erreicht werden kann.

Die Personalkosten für die Busbegleitung sind künftig separat beim Ansatz „240700 – Kindergartentransport/Busbegleitung“ darzustellen, um die Berechnung eines ausgabendeckenden Kostenbeitrags zu ermöglichen. Die Gemeinde hat auf eine entsprechende Darstellung in den Abrechnungen des Kindergartenvereins einzuwirken.

Krabbelstube

Mangels eigener Infrastruktur wird die Krabbelstube ebenfalls in der Nachbargemeinde Peuerbach und wiederum vom selben Verein als Rechtsträger geführt. Kindergarten und Krabbelstube befinden sich in einem Gebäude. Geöffnet ist die Krabbelstube montags bis donnerstags zwischen 07:00 Uhr und 15:00 Uhr bzw. freitags zwischen 07:00 Uhr und 13:00 Uhr (38 Stunden/Woche).

Die Krabbelstube wurde im Jahr 2019 2-gruppig geführt, wobei sowohl zwischen 07:00 Uhr und 07:30 Uhr als auch zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr alle Kinder in einer Gruppe betreut werden. Somit ergibt sich eine Gesamtöffnungszeit von 65,5 Stunden.

Stellt man diese Öffnungsstunden den 51 Finanzierungsstunden gegenüber, ist eine Überschreitung von 14,5 Stunden bzw. rund 28 % festzustellen.

Um eine Annäherung der Öffnungszeiten an die Finanzierungsstunden zu erreichen, hat die Gemeinde gemeinsam mit dem Rechtsträger die Öffnungszeiten (Randzeiten) zu hinterfragen, da diese in engem Zusammenhang mit dem hohen Abgang in diesem Bereich stehen.

In den Jahren 2018 und 2019 belasteten die Abgänge in diesem Bereich das Gemeindebudget mit insgesamt rund 57.600 Euro, wobei die periodenreinen Ausgaben pro Kalenderjahr je nach Kinderanzahl zwischen rund 12.500 Euro (2019) und rund 25.600 Euro (2018) schwankten.

Folgende Tabelle zeigt Details zu den jeweiligen Jahresabrechnungen des Rechtsträgers:

	2017	2018	2019
Jahresabgang Krabbelstube (Finanzjahr)	120.995 Euro	82.594 Euro	85.991 Euro
Davon Abgang Jänner - Juli	64.360 Euro	64.109 Euro	26.328 Euro
Davon Abgang September - Dezember	56.635 Euro	18.485 Euro	59.663 Euro
Abgangsdeckung Anteil Steegen	23.173 Euro	25.640 Euro	12.472 Euro
Gruppenanzahl je Krabbelstubenjahr	2017/2018: 3	2018/2019: 2	2019/2020: 2
Abgang je Gruppe/Finanzjahr	40.332 Euro	41.297 Euro	42.996 Euro
Kinderanzahl, Durchschnitt Jänner – Juli (davon aus Steegen)	21,28 (1,00)	30,14 (10,00)	18,71 (3,43)
Kinderanzahl, Durchschnitt Sept. – Dez. (davon aus Steegen)	26 (9,25)	13,75 (3,25)	19,50 (2,50)
Abgang je Kind (Jänner – Juli)	3.024 Euro	2.127 Euro	1.407 Euro
Abgang je Kind (Sept. – Dez.)	2.178 Euro	1.344 Euro	3.060 Euro
Abgang je Kind/Finanzjahr	5.202 Euro	3.471 Euro	4.467 Euro

Der wesentlich höhere Abgang im Finanzjahr 2017 erklärt sich hauptsächlich durch die Erhöhung auf 3 Gruppen ab September 2017 und die dadurch verbundene Notwendigkeit der Schaffung neuer Räumlichkeiten in einer Expositur. Aufgrund des im Nachhinein ausbezahlten Landesbeitrags für Kinderbetreuungseinrichtungen findet sich in der Abrechnung des Jahres 2017 lediglich jener für 2 Krabbelstubengruppen wieder (Anzahl des Krabbelstubenjahres 2016/2017) und schwächte somit das Ergebnis im Jahr 2017 um insgesamt rund 47.000 Euro.¹⁴

Zusätzlich fielen in den Jahren 2017 bis 2019 Zahlungen an Tagesmütter in Höhe von durchschnittlich jährlich rund 2.300 Euro und eine aliquote Beteiligung am Mietaufwand für das Eltern-Kind-Zentrum in der Nachbargemeinde Peuerbach in Höhe von durchschnittlich jährlich

¹⁴ Der Landesbeitrag inkl. Aufrollung belief sich im Jahr 2017 auf 71.152 Euro, im Jahr 2018 auf 118.148 Euro.

rund 1.800 Euro an. Die Verbuchung erfolgte ab dem Jahr 2018 korrekt auf dem Ansatz „439 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“.

Folgende Tabelle zeigt die eingesetzten Mitarbeiter und PE in den jeweiligen Kategorien auf:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Leitung Krabbelstube	1	0,25 ¹⁵
PädagogInnen	2	1,75
HelferInnen	4	1,77 ¹⁶
Gesamt	7	3,77

Im Prüfungszeitraum ergibt sich ein durchschnittlicher Zuschussbedarf im Bereich der Krabbelstube in Höhe von rund 4.400 Euro pro Kind und Jahr.

Dieser Wert muss als hoch angesehen werden.

Die Gemeinde hat dringend mit dem Rechtsträger die Organisation bzw. den Personaleinsatz zu hinterfragen und auf Plausibilität zu prüfen, um eine Verbesserung der Abgangssituation zu erreichen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 29 Z 5 Oö. KBBG verwiesen, wonach die Abgangsdeckung mit der Höhe der durchschnittlichen, vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen begrenzt ist. Das heißt, dass für die Einhaltung der Höchstgrenze nicht die jeweiligen Kosten der privaten Träger maßgeblich sind, sondern die durchschnittlichen Kosten für eine Gemeindeeinrichtung. Wenn ein privater Träger höhere Kosten zu verzeichnen hat, liegt es an ihm, diese gegenüber der Gemeinde in nachvollziehbarer Weise zu begründen und offen zu legen. Bei nicht nachvollziehbaren und unbegründeten Kosten kann der übersteigende Betrag nicht anerkannt werden.

¹⁵ Leitung aliquotiert nach Gruppenanzahl: Kindergarten (6 Gruppen - 75 %) und Krabbelstube (2 Gruppen - 25 %).

¹⁶ Eine Helferin wird flexibel im Kindergarten und in der Krabbelstube eingesetzt, daher aliquotiert nach Gruppenanzahl (Verhältnis 75 % Kindergarten, 25 % Krabbelstube).

Weitere wesentliche Feststellungen

Gastschulbeiträge Pflichtschulen

Da die Gemeinde Steegen keine eigenen Schulen betreibt, waren im Prüfungszeitraum Gastschulbeiträge im Bereich der Pflichtschulen (Volksschule, Neue Mittelschule und Sonderschule) an umliegende Gemeinden zu leisten.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die geleisteten Zahlungen und die Anzahl der SchülerInnen:

	2017	2018	2019
Gastschulbeiträge Volksschulen	34.122 Euro	35.071 Euro	37.108 Euro
Gastschulbeiträge Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen	41.692 Euro	42.009 Euro	25.231 Euro
Schulerhaltungsbeiträge Sonderschulen ¹⁷	5.445 Euro	5.528 Euro	0 Euro
Anzahl der SchülerInnen Volksschulen	34	32	39
Anzahl der SchülerInnen Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen	34	31	22
Anzahl der SchülerInnen Sonderschulen	1	1	0
Summe der Beiträge	81.259 Euro	82.608 Euro	62.339 Euro
Summe der Schülerinnen und Schüler	69	64	61
Durchschnittlicher Beitrag pro Jahr & SchülerIn	1.178 Euro	1.291 Euro	1.022 Euro

Die stichprobenartige Überprüfung der Gastschulbeitragsabrechnungen zeigte keine zu beanstandenden Mängel.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 3 Freiwillige Feuerwehren (FF Steegen, FF Langenpeuerbach und FF Obererleinsbach) mit insgesamt rund 220 aktiven Feuerwehrleuten. Die Feuerwehren sind jeweils in eigenständigen Feuerwehrhäusern untergebracht (Steegen und Langenpeuerbach 2-torig, Obererleinsbach 3-torig). Die Gemeinde kommt für sämtliche Betriebskosten (Strom, Brennstoffe, Versicherungen, Gemeindeabgaben etc.) der 3 freiwilligen Feuerwehren auf. Die Reinigung der Zeughäuser wird durch die Mitglieder der Feuerwehren erledigt.

Die jährlichen Aufwendungen für die Freiwilligen Feuerwehren (exkl. Rücklagenbewegungen und Investitionen) sanken von rund 9.400 Euro pro Feuerwehr im Jahr 2017 auf rund 7.200 Euro pro Feuerwehr im Jahr 2019 und bewegten sich somit innerhalb der Kriterien des Härteausgleichsfonds („Gemeindefinanzierung Neu“). Es bestehen keine Globalbudgets.

Zur Kostendämpfung könnte die Einführung von Globalbudgets im Bereich der Feuerwehren angedacht werden.

Im Prüfungszeitraum wurde auch in die Einsatzbekleidung investiert. Die Verbuchung (Einnahmen und Ausgaben) erfolgte im außerordentlichen Haushalt. Für den Bekleidungs austausch liegt ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan mit Gesamtausgaben von rund 29.000 Euro vor.

¹⁷ 2017 und 2018: inkl. durchschnittlich rund 190 Euro jährlich an Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für das Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik in Grieskirchen lt. § 51a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) - ist entfallen ab 1. September 2018 (Oö. Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018).

Der Gemeinderat hat am 3. März 2017 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen, welche im September 2017 ordnungsgeprüft wurde. Darüber hinaus wurde in derselben Gemeinderatssitzung ebenfalls die „Feuerwehr-Tarifordnung 2016“ für den nicht-hoheitlichen Bereich beschlossen.

Im Prüfungszeitraum wurden insgesamt 3 kostenersatzpflichtige Einsätze durch die Feuerwehren durchgeführt. Die Kostenersätze wurden den Zahlungspflichtigen direkt von der Gemeinde vorgeschrieben und vereinnahmt (insgesamt rund 1.400 Euro). Die Einnahmen wurden auf dem Konto „829 – Sonstige Einnahmen“ verbucht.

Für Einnahmen aus Entgelten für privatrechtliche Leistungen der Feuerwehren ist das Konto „810 – Erträge aus Leistungen“ zu verwenden.

Energieverbrauch

Strom

Die Ausgaben der Gemeinde Steegen für Strom beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 6.400 Euro pro Jahr. Zu den Vielverbrauchern zählen die Bereiche Feuerwehr und Straßenbeleuchtung mit einem Anteil der Gesamtausgaben von durchschnittlich rund 80 %.

Zum Prüfungszeitpunkt besteht ein Energieliefervertrag mit einer Laufzeit bis 30. September 2021 und einem Verbrauchspreis einschließlich Rabattierung von 4,92 Cent pro kWh. Die ungefähre Jahresbezugsmenge beläuft sich auf 38.000 kWh.

Unter Einrechnung des Grundpreises sowie diverser Netzdienstleistungen sind die Energiekosten als angemessen zu beurteilen.

Anzumerken ist, dass im Jahr 2020 auf 2 gemeindeeigenen Gebäuden (Splitthalle Bauhof, Feuerwehrhaus Obererleinsbach) Photovoltaikanlagen installiert wurden, wodurch zukünftig Einnahmen aus den beiden Überschusseinspeisungsverträgen lukriert werden können.

In Anbetracht der erheblichen Abnahmemenge wird empfohlen, in einer „Energiebuchhaltung“ Daten über den Stromverbrauch zu erheben, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotentiale auszuschöpfen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.

Weiters sollte die Gemeinde vor Ablauf des bestehenden Vertrags, unter Heranziehung des Stromverbrauchs, mit dem Stromversorger Verhandlungen zur Tarifverbesserung führen oder gegebenenfalls den Anbieter wechseln.

Wärme

Die Gemeinde Steegen bezieht zum Prüfungszeitpunkt die Wärme für 3 gemeindeeigene Objekte (Zentralamt, Bauhof, Feuerwehrhaus Steegen) aus Heizungen, die mit Erdgas befeuert werden. Zusätzlich dazu sind 2 weitere Objekte (Feuerwehrlhäuser Obererleinsbach und Langenpeuerbach) mit Ölheizungen ausgestattet. Während sich im Jahr 2017 die Ausgaben für Öl und Gas auf insgesamt rund 10.300 Euro beliefen, sanken diese in den Jahren 2018 und 2019 auf durchschnittlich rund 6.000 Euro.

Die Mehrausgaben im Jahr 2017 erklären sich großteils aufgrund Mehrverbrauchs wegen des strengen Winters, der Befüllung der beiden Öltanks im Dezember mit rund 3.900 Liter Heizöl (Ausgaben von rund 2.800 Euro) und nicht periodenreinen Nachzahlungen aufgrund der Endabrechnungen aus dem Jahr 2016.

Nachfolgende Tabelle zeigt sowohl die jährlichen Ausgaben für Gas und Öl als auch den entsprechenden Gesamtaufwand für Wärme:

	2017	2018	2019
	Beträge gerundet		
Gas	4.458 Euro	3.500 Euro	3.006 Euro
Öl	5.806 Euro	2.508 Euro	2.925 Euro
Gesamtaufwand Wärme	10.265 Euro	6.007 Euro	5.931 Euro

Für die Gaslieferung ist mit dem Lieferanten ein zeitlich begrenzter Fixpreis vereinbart. Die aktuelle Fixpreisvereinbarung läuft von Jänner 2020 bis Dezember 2022.

Der darin festgelegte Gaspreis in Höhe von 2,6 Cent/kWh kann als marktkonform bezeichnet werden.

Wie auch bezüglich des Stromanbieters sollte der Gasmarkt zur zukünftigen Nutzung von Marktpotenzialen erkundet werden, um nach Verhandlungen mit dem bestehenden Anbieter zur Tarifverbesserung gegebenenfalls den günstigsten Anbieter auswählen zu können.

Versicherungen

Die Gemeinde Steegen verausgabte im Prüfungszeitraum für Versicherungsprämien durchschnittlich jährlich rund 5.600 Euro. Die zwischen rund 4.800 Euro (2018) und rund 6.300 Euro (2019) schwankenden Jahresbeträge erklären sich zum größten Teil durch eine Gutschrift nach Storno einer Vollkaskoversicherung im Jahr 2018 und durch die unterschiedlich hohe Nachverrechnung der Amtshaftpflichtversicherung abhängig von der Steigerung der ordentlichen Einnahmen im Vergleich zum Basiswert.

Im Prämienaufwand sind auch die Gebäude- und KFZ-Versicherungen der 3 freiwilligen Feuerwehren inkludiert. Anzumerken ist, dass im Bereich des Bauhofs mangels eigenen Fuhrparks keine KFZ-Versicherungen bestehen.

Nachfolgende Tabelle zeigt sowohl die Bereiche mit dem höchsten Prämienaufwand als auch den Gesamtprämienaufwand im Prüfungszeitraum:

Teilbereich	2017	2018	2019
	Beträge gerundet		
Gewählte Gemeindeorgane	1.660 Euro	1.756 Euro	2.029 Euro
Zentralamt	872 Euro	883 Euro	890 Euro
Freiwillige Feuerwehr	2.950 Euro	2.015 Euro	3.161 Euro
Bauhof	168 Euro	173 Euro	176 Euro
Gesamtprämienaufwand	5.650 Euro	4.827 Euro	6.255 Euro

Den höchsten Prämienaufwand verursachten im Prüfungszeitraum die Bereiche „Freiwillige Feuerwehr“ bzw. „Gewählte Gemeindeorgane“ mit insgesamt rund 49 % bzw. rund 33 % des gesamten Prämienaufkommens.

Die höchste Jahresprämie unter den Versicherungspolizzen entfiel im Prüfungszeitraum auf die Gemeindehaftpflichtversicherung. Die Jahresprämie dafür belief sich im Jahr 2019 auf rund 1.800 Euro.

Die Versicherungen bestehen bis auf 2 Ausnahmen bei einem einzigen Versicherungsunternehmen. Eine Überprüfung der Versicherungsverträge durch einen unabhängigen Versicherungsberater fand im Prüfungszeitraum nicht statt.

Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.

Gebäudeversicherungen

Die Gebäude(bündel)versicherungen wurden 2009 abgeschlossen und inkludieren größtenteils die Sparte Glas.

Bei kleineren Glasflächen könnte durch den Ausschluss der Sparte Glas eine Prämienreduktion erreicht werden.

Die Notwendigkeit der Sparte Glas ist, vor allem unter Heranziehung des bisherigen Schadensverlaufs in diesem Teilbereich, im Einzelfall zu prüfen.

Kraftfahrzeugversicherungen

Zum Prüfungszeitpunkt bestehen 7 KFZ-Haftpflichtversicherungsverträge, eine KFZ-Bündelversicherung und eine KFZ-Vollkasko, sämtlich für die Fahrzeuge der 3 Freiwilligen Feuerwehren. Die Prämie der Vollkaskoversicherung betrug im Jahr 2019 rund 900 Euro, wird jedoch von der betreffenden Feuerwehr selber bezahlt. Die KFZ-Bündelversicherung bei einem Fahrzeug umfasst neben der KFZ-Haftpflicht eine Lenkerversicherung mit einer Prämie von rund 40 Euro jährlich. Die angeführten Versicherungsverträge wurden zwischen 2017 und 2018 abgeschlossen.

Darüber hinaus bestehen seit dem Jahr 1999 sowohl eine Dienstnehmer-Kollisionskaskoversicherung für Dienstfahrten als auch eine KFZ-Kollisionskasko für 220 aktive Feuerwehrmitglieder mit einer Jahresprämie im Jahr 2019 von rund 440 Euro bzw. rund 300 Euro.

Da Kraftfahrzeugversicherungen jährlich eine Kündigungsmöglichkeit bieten, hat die Gemeinde diesbezüglich einen Prämienvergleich vorzunehmen. Empfohlen wird, neben der bisherigen Versicherung zumindest 3 weitere Versicherungen zur Angebotslegung einzuladen und nachfolgend den günstigsten Anbieter mit den Versicherungsleistungen zu betrauen.

Gemeindezeitung

Für die Herstellung der Amtlichen Mitteilung (in Farbdruck) verausgabte die Gemeinde im Jahr 2019 rund 2.300 Euro. Der Erscheinungsverlauf des Gemeindeblatts liegt bei 10 bis 12 Ausgaben pro Jahr mit jeweils 4 bis 12 Seiten pro Ausgabe. Redaktion, Grafik und Design werden von der Gemeinde übernommen. Für den Druck wurde ein externer Dienstleister beauftragt. Die Drucklegung erfolgt seit Oktober 2017 vom selben Anbieter.

Entgeltliche Inserate von Unternehmen können nicht geschaltet werden, daher sind auch keine diesbezüglichen Einnahmen verbucht. Es werden lediglich Einschaltungen von Dritten mit Relevanz für die Gemeindebürger (zB Jobangebote, kulturelle bzw. karitative Veranstaltungen, Verkauf von Baugründen) in die Gemeindezeitung aufgenommen, diese jedoch ohne Entgelt.

Den hohen Erscheinungsverlauf begründet die Gemeinde Steegen mit einem flexiblen und aktuellen Informationstransfer an die Gemeindebürger, weswegen es keine fixen Drucktermine gibt, sondern diese individuell und je nach Dringlichkeit festgelegt werden.

Die Verbuchung der Ausgaben für die Gemeindezeitung wurde im Prüfungszeitraum unter dem Ansatz „010 – Zentralamt“ durchgeführt. Die Personalausgaben für die Erstellung der Texte, das Layout etc. sind nicht separat auswertbar, da diese Arbeiten von Mitarbeitern der Gemeinde im Rahmen ihrer Dienstzeit erledigt werden. Eine Verwaltungskostentangente für die geleisteten Verwaltungstätigkeiten in Zusammenhang mit der Gemeindezeitung wird nicht

verrechnet. Auch die Gesamtausgaben für den Versand der Gemeindezeitung sind aufgrund der Vermischung mit der regulären Amtspost nicht eruierbar.

Sämtliche Ausgaben für die Gemeindezeitung sind im Sinne des gültigen Kontierungsleitfadens unter dem Ansatz „015 – Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit“ sachgeordnet zu verbuchen. Weiters sind auch die von den Gemeindebediensteten aufgebrauchten Arbeitsstunden zur Vorbereitung der Gemeindezeitung unter diesem Haushaltsansatz darzustellen.

Es wird darüber hinaus empfohlen, für die Drucklegung in regelmäßigen Abständen eine Markterkundung durchzuführen.

Die Ausgaben des Jahres 2019 in Höhe von rund 2 Euro pro Einwohner sind nicht aussagekräftig. Insgesamt ist mangels Vollständigkeit der Ausgaben (Porto) weder die Möglichkeit einer Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinden noch jene einer Analyse der Wirtschaftlichkeit gegeben.

Instandhaltung

Die Instandhaltungsausgaben der Gemeinde Steegen betragen in den Jahren 2017 und 2018 durchschnittlich rund 46.000 Euro und stiegen im Jahr 2019 auf rund 54.100 Euro.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auszugsweise jene Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben im Prüfungszeitraum:

Jahr	2017	2018	2019	Summe
	Beträge in Euro, gerundet			
Gemeindestraßen	21.114	28.361	18.587	68.063
Zentralamt	11.813	5.741	2.675	20.228
Freiwillige Feuerwehr	3.808	2.476	13.003	19.288
Abwasserbeseitigung	1.600	3.433	4.539	9.572
Wasserversorgung	1.650	620	7.019	9.288
Güterwege	3.797	2.372	2.709	8.879

Gemeindestraßen

Die höheren Ausgaben im Jahr 2018 resultieren aus Mehrausgaben im Bereich der Straßenausbesserung.

Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

Die höheren Instandhaltungsausgaben im Jahr 2019 resultieren aus Ausgaben für Asphaltierung nach Montage eines vom Wasserverband zur Verfügung gestellten Unterflurhydranten (Wasserversorgung) bzw. nach dem Graben von Künetten (Abwasserbeseitigung).

Freiwillige Feuerwehr

In den Jahren 2017 und 2018 wurden durchschnittlich rund 3.100 Euro im Bereich der Instandhaltung verausgabt, im Jahr 2019 jedoch rund 13.000 Euro. Diese Erhöhung resultierte aus dem Tausch des Ölkessels im Feuerwehrhaus Obererleinsbach.

Der Tausch eines Ölkessels ist als Investition zu klassifizieren. Sofern lediglich vorhandene Teile ausgetauscht werden (selbst wenn die ersetzten Teile technisch oder wirtschaftlich verbraucht waren), ist es zwar für die Qualifizierung als Instandhaltung nicht schädlich, wenn besseres oder langlebigeres Material verwendet wird, jedoch ist das Kriterium für die Einstufung als Investition eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung.

Zukünftig hat die Gemeinde genauer auf die buchhalterische Differenzierung zwischen Instandhaltung und Investition zu achten und Aufwendungen für Anlagegüter zu aktivieren, deren Tausch entweder eine wesentliche Erhöhung des Nutzwerts oder eine wesentliche Verlängerung der Nutzungsdauer verursacht.

Zentralamt

Die vergleichsweise höheren Ausgaben im Jahr 2017 entstanden durch den paketweisen Zukauf von Leistungsstunden beim EDV-Anbieter der Gemeinde. Diese 75 zugekauften Technikerstunden waren aufgrund Umstellung von physischem Server auf eine Cloud-Lösung und die Umstellung auf ein neues Buchhaltungssystem notwendig.

Festzuhalten ist, dass der Zukauf von Technikerstunden keine Instandhaltung darstellt, sondern als Entgelt für sonstige Leistungen anzusehen ist.

Aus einer stichprobenartigen Durchsicht einzelner Belege der Jahre 2017 bis 2019 war ersichtlich, dass Ausgaben den Instandhaltungen zugeordnet wurden, obwohl richtigerweise andere Ansätze bzw. Konten verwendet hätten werden müssen:

Jahr	Bezeichnung	richtige Zuordnung	Betrag
2017	Leistungsscheckstunden	1/010/728	8.695 Euro
2017	Atemschutzmasken	1/163/400	750 Euro
2017	Gas für Schweißgerät	1/617/451	184 Euro
2018	Ersatzbeschaffung Beleuchtung bzw. Leuchtmittel	1/010/042 bzw. 1/010/459	2.440 Euro
2018	EDV-Netzwerkkabel	1/010/042	875 Euro
2019	Tausch Ölkessel	1/163/010	10.068 Euro
2019	Aufsatzleuchten mit Mast	1/816/005	2.022 Euro

Hinkünftig sind der in der VRV 2015 geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen heranzuziehen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 278.200 Euro, wobei davon rund 202.100 Euro den Rücklagen zugeführt und rund 60.500 Euro für Investitionen im ordentlichen Haushalt verausgabt wurden.

Festzustellen war, dass in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt rund 15.600 Euro aus Interessentenbeiträgen (Wasser) im ordentlichen Haushalt verblieben und diesen stärkten.

Im Prüfungszeitraum war somit eine vollständige zweckgewidmete Verwendung der Aufschließungs- und Anschlussgebühren iSd. § 1 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 nicht gegeben.

Die Gemeinde hat auf die zweckgebundene Verwendung der Interessentenbeiträge zu achten.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum rund 11.500 Euro, die vollumfänglich Rücklagen zugeführt wurden.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2017 bis 2019 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von insgesamt rund 19.100 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß im ordentlichen Haushalt belassen.

Die Erhaltungsbeiträge betragen seit 1. Jänner 2016 für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage 11 Cent bzw. 24 Cent pro m². Die Neuvorschreibung aufgrund der gesetzlichen Beitragserhöhung erfolgte (wie in der Oö. ROG-Novelle 2015 vorgesehen) als Dauerbescheid.¹⁸

Infrastrukturkostenbeitrag

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (unter anderem die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) anfallen.

Die Gemeinde Steegen schließt einzelfallbezogen eine „Vereinbarung über Infrastrukturkosten, Planungskosten, Baulandsicherung“ mit dem jeweiligen Nutzungs- bzw. Widmungsinteressenten ab, zuletzt im April 2020 (Genehmigung in der Sitzung des Gemeinderats am 5. Juni 2020).

Die Gemeinde vereinbart grundsätzlich die Besicherung der entsprechenden Kosten wahlweise mittels vom Widmungsinteressenten beizubringender Bankgarantie oder vinkulierten Sparbuchs und schreibt nach bzw. bei Errichtung der entsprechenden Infrastruktur den Infrastrukturkostenbeitrag dem Widmungsinteressenten vor. Bei allfälliger Nichtbezahlung wird von der Besicherung Gebrauch gemacht. Hinsichtlich der Baulandsicherung wird vereinbart, dass das Grundstück binnen 8 Jahren zu bebauen ist, widrigenfalls ein Rückkaufsrecht der Gemeinde besteht.

Bezüglich der Berechnung bzw. Schätzung der Infrastruktur- und Planungskosten war festzustellen, dass im zuletzt bewilligten Vertrag die Planungskosten aufgrund Erfahrungswerten abgeschätzt und die Infrastrukturkosten „Straße/Verkehrsfläche“ mit 5 Euro pro m² angenommen wurden. Infrastrukturkosten für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurden nicht verrechnet, da diese mittels Aufschließungsbeiträgen und Wasser- bzw. Kanalanschlussgebühren finanziert werden.

Der Infrastrukturkostenbeitrag wird somit nicht auf die tatsächlichen Kosten abgestellt, sondern pauschal verrechnet.

Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.

Festzustellen war, dass zum Prüfungszeitpunkt aus dem Titel von Infrastrukturvereinbarungen ein Sparbuch mit einem Einlagenstand von rund 14.500 Euro vinkuliert war, welches jedoch in den Rechenwerken der Gemeinde nicht aufschien und diesbezüglich nur Nebenaufzeichnungen vorlagen.

¹⁸ Vgl. Info Nr. 58 (Oö. Gemeindebund) vom 8. Jänner 2016; Rundschreiben IKD(BauR)-100591/18-2015-Mö/Neu vom 30. November 2015; Beilage 1471/2015 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, XXVII. Gesetzgebungsperiode (Bericht des Bauausschusses zur Oö. ROG-Novelle 2015, S. 19, „Zu Art. I Z 42 und 43“).

Die Gemeinde hat abzuklären, ob Sparbücher zur Besicherung von Infrastrukturkostenbeiträgen iSd. VRV 2015 und der Oö. GHO mittels entsprechender Nachweise bzw. Beilagen in die Rechenwerke aufzunehmen sind.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten (Honorarkosten, Nebenkosten) für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch. Einnahmenseitig waren im Prüfungszeitraum keine Kostenersätze zu verzeichnen, da eine Direktverrechnung der Antragsteller mit dem Planer erfolgte.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist jedoch nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der fünfzehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren.

Festgestellt wurde, dass der Flächenwidmungsplan zuletzt im Jahr 2001 überarbeitet wurde.

Der Flächenwidmungsplan ist im Einklang mit § 20 Abs. 3 Oö. ROG (15-jährige Frist zur Überprüfung) grundlegend zu überprüfen, zu überarbeiten und in seiner aktuellen Fassung als Verordnung neu kundzumachen. Bei dieser Überarbeitung des Flächenwidmungsplans sollte die Möglichkeit der Weiterverrechnung nachweislich entstehender Kosten für Planänderungen an die jeweiligen GrundeigentümerInnen in Betracht gezogen werden.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 Ausgaben für Planungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 6.800 Euro an.

Verwaltungsabgaben

Im Prüfungszeitraum wurden im Bereich der Verwaltungsabgaben durchschnittlich jährlich rund 3.300 Euro vereinnahmt. In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Verwaltungsabgaben und Gebühren (zB Kommissions- und Bundesgebühren) werden dem Zahlungspflichtigen zusammen mit der Zustellung der Baubewilligung vorgeschrieben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben (Tarifpost 8 und 48a) wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. In Bezug auf die Tarifpost 25 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage) lagen im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen vor.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die stichprobenweise Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass im Prüfungszeitraum für anzeigepflichtige Veranstaltungen entsprechende Veranstaltungsbewilligungsbescheide erlassen wurden und die Verwaltungsabgabe¹⁹ in Höhe von 18 Euro korrekterweise vorgeschrieben wurde.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen, dass die

¹⁹ Gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32.

Veranstalter diese Frist teilweise nicht eingehalten haben. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.

Auf die gemäß Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 verpflichtende Verwendung des aktualisierten Formulars „Veranstaltungsanzeige“ (IKD/E-2, Stand: März 2021) bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden, wird hingewiesen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe belief sich im Prüfungsjahr 2019 auf 20 Euro pro Hund bzw. 15 Euro pro Wachhund und Hund, der zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig ist. Mit Wirkung 1. Jänner 2020 wurde per Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2019 die Abgabe für Hunde auf 40 Euro bzw. für Wach- oder Berufshunde auf 20 Euro erhöht. Die Einnahmen aus dieser Position beliefen sich im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 auf durchschnittlich rund 1.200 Euro pro Jahr. Für das Jahr 2020 wurden aufgrund der Erhöhung 2.100 Euro an Einnahmen präliminiert.

Zum Prüfungszeitpunkt wurden in der Gemeinde Steegen insgesamt 56 Hunde gehalten, wobei für einen Hund keine Abgabe eingehoben wurde, da dieser als Jagdhund von der Hundeabgabe ausgenommen ist.²⁰ Der ermäßigte Tarif für Wachhunde bzw. Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, wurde im Prüfungszeitraum für 4 Hunde beansprucht (sämtlich Wachhunde).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einstufung als Wachhund nur zulässig ist, wenn dieser zur Bewachung eines landwirtschaftlichen oder sonstigen Betriebs gehalten wird und Eigenschaften aufweist, die ihn zur Bewachung geeignet machen.²¹ Diese Eignung ist darin zu sehen, dass der Wachhund das von ihm zu bewachende Objekt mit eigenen Kräften verteidigt oder den Wächter in seinen Aufgaben unterstützt. Hunde in privaten Haushalten können nicht als Wachhunde eingestuft werden.

Da sämtliche Halter der Wachhunde lt. Auskunft der Gemeinde eine aktive Landwirtschaft betreiben und auch die von ihnen als Wachhunde gehaltenen Hunderassen für eine Bewachung geeignet sind, ist die jeweils vorgenommene Einstufung als Wachhund zum Prüfungszeitpunkt als korrekt anzusehen.

Gemäß § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist nur die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr gedeckelt. Die Kriterien des Härteausgleichsfonds („Gemeindefinanzierung Neu“) schreiben eine Hundeabgabe in Höhe von 40 Euro vor, daher wird landesweit ebendieser Wert angestrebt.

Die Höhe der Hundeabgabe in der Gemeinde Steegen entspricht sowohl der gesetzlichen Deckelung des § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2020 als auch den Kriterien des Härteausgleichsfonds („Gemeindefinanzierung Neu“).

²⁰ Vgl. § 58 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz iVm. § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002.

²¹ Vgl. § 11 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002.

Buchhalterische Feststellungen

In untenstehender Tabelle sind übersichtsweise fehlerhafte Verwendungen von Ansätzen und Voranschlagsposten angeführt.

Kontierung	Bezeichnung	Richtige Kontierung
2/920/844100	Aufschließungsbeiträge Straße (ROG)	2/920/844000
2/920/844200	Aufschließungsbeiträge Wasser (ROG)	2/920/844100
2/920/844300	Aufschließungsbeiträge Kanal (ROG)	2/920/844200
2/920/8452	Erhaltungsbeiträge Wasser	2/920/8451
2/920/8453	Erhaltungsbeiträge Kanal	2/920/8452
X/010/XXX	Amtsblatt (Gemeindezeitung)	X/015/XXX
1/617/400	Trimmerleine, Klebeband, Lackspray etc.	1/617/459
1/617/400	Batterien, Trenn- oder Schleifscheiben	1/617/459
1/617/616	Gas für Schweißgerät	1/617/451
1/814/728100	Streusplitt, Auftau- bzw. Streusalz	1/814/455
1/163/400	Ölbindemittel	1/163/459

Hinkünftig sind der in der VRV 2015 geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung bei der Verbuchung von Geschäftsfällen verstärkt zu beachten.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v.T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben)²² wurden im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Festzustellen war, dass diese Grenze einmalig im Jahr 2018 um rund 140 Euro überschritten wurde (Repräsentationsausgaben).

Sowohl die in der Oö. GHO als auch die im Voranschlag vorgesehene Höchstgrenze ist künftig ausnahmslos einzuhalten.

Die jährliche Inanspruchnahme stellte sich wie folgt dar:

	2017	2018	2019
Repräsentationsausgaben (in Euro)			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO ²³	2.343	3.050	2.729
Höchstgrenze lt. VA	1.600	1.600	1.700
getätigte Ausgaben	784	1.744	1.249
Inanspruchnahme in % des VA	49,03	109,00	73,47
Verfügungsmittel (in Euro)			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO ²³	4.685	6.099	5.457
Höchstgrenze lt. VA	4.000	4.000	4.200
getätigte Ausgaben	2.526	1.886	3.159
Inanspruchnahme in % des VA	63,15	47,14	75,23

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchststrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2017 bis 2019) durchschnittlich zu rund 75 % in Anspruch genommen. Zieht man als Basis die mögliche Höchstgrenze laut GemHKRO heran, so ergibt sich für beide Zwecke eine Inanspruchnahme von durchschnittlich rund 47 %. Im Jahr 2019 wurden für beide Zwecke rund 4.400 Euro bzw. 3,83 Euro je Einwohner verausgabt.

Festzustellen war, dass im Prüfungszeitraum teilweise Ausgaben den Repräsentationsausgaben zugeordnet wurden, welche jedoch reine Verfügungsmittel darstellen. Bspw. sind Ausgaben für Weihnachtsgeschenke an Gemeindebedienstete sogenannte Innenrepräsentation und daher als Verfügungsmittel zu verbuchen. Unter Repräsentationsausgaben sind jene Aufwendungen zu verstehen, die bei offiziellen Anlässen mit vorwiegend kommunalpolitischer Bedeutung, die nach außen gerichtet sind, anfallen.

Künftig ist genauer zwischen Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben zu differenzieren.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst nicht nur den Hoheitsbereich, sondern auch die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung.

²² Ab 2020: 3 bzw. 1,5 v.T. der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

²³ Ab 2020: Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO).

Die Anzahl der Sitzungen des Prüfungsausschusses entsprach in den Jahren 2017 und 2018 mit jeweils 4 Prüfungen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Im Jahr 2019 wurden gesetzeskonform insgesamt 5 Sitzungen abgehalten.²⁴

Der Prüfungsausschuss wird aufgefordert, durchgehend das gesetzlich vorgesehene Prüfungsintervall bzw. Mindestmaß an Sitzungen (mindestens vierteljährlich sowie zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse, somit jährlich mindestens 5 Sitzungen) einzuhalten.

Anzumerken ist, dass in den Sitzungen des Prüfungsausschusses neben der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebarungsbereiche (bspw. Straßenbauprojekte, Spenden, Förderungen, Gebühren, Repräsentationsausgaben) einer Kontrolle unterzogen wurden.

Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen weitere Gebarungsthemen (zB Energiekosten, Versicherungen etc.) zu behandeln, um wie gesetzlich vorgesehen feststellen zu können, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Gemeindevoranschlag geführt wird.²⁵

Sitzungsgeld

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 31. Juli 1998 erlassen. Für eine Sitzung des Gemeinderats, des Gemeindevorstands sowie der Ausschüsse beträgt das Sitzungsgeld 1 % des Bezugs des Bürgermeisters.²⁶ Die Ausgaben für Sitzungsgelder betragen im Prüfungszeitraum zwischen 1.213 Euro und 1.564 Euro.

Die prozentuelle Höhe des Sitzungsgelds bewegt sich innerhalb der gesetzlichen Bandbreite (zwischen 1 % und 3 %).

Dringende Sitzungen

Festgestellt wurde, dass im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 insgesamt 4 dringende Sitzungen des Gemeindevorstands einberufen wurden. Die Tagesordnungspunkte der entsprechenden Protokolle lassen zum Teil keine Dringlichkeit erkennen.

Die Einberufung des Gemeindevorstands obliegt dem Bürgermeister. Da die kurze 24-stündige Verständigungsfrist lediglich für besonders dringende Fälle gilt, ist daraus zu schlussfolgern, dass die entsprechende Tagesordnung keine Verhandlungsgegenstände, auf die die besondere Dringlichkeit nicht zutrifft, enthalten darf, um das in § 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990 normierte Informationsrecht der Fraktionsobleute nicht auszuhöhlen.²⁷

Der Bürgermeister hat darauf zu achten, bei dringend einberufenen Sitzungen nur Tagesordnungspunkte vorzusehen, die aus sachlicher Notwendigkeit einer umgehenden Beschlussfassung bedürfen („in besonders dringenden Fällen“).

²⁴ Vgl. § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990.

²⁵ Vgl. § 91 Abs. 2 Oö. GemO 1990; § 1 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019.

²⁶ Vgl. § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 iVm. § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

²⁷ Vgl. § 57 Abs. 1 iVm. § 45 Abs. 3 iVm. § 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990; Putschögl/Neuhofer, Oberösterreichische Gemeindeordnung⁵ (2015), GemO § 45 322.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Der außerordentliche Haushalt konnte im Prüfungszeitraum durchgehend ausgeglichen erstellt werden. Sämtliche 6 Vorhaben zeigten zum Ende des Jahres 2019 ausgeglichene Ergebnisse.

Der außerordentliche Haushalt befand sich im Prüfungszeitraum in einem finanziell geordneten Zustand. Im Rahmen des außerordentlichen Haushalts wurden im Prüfungszeitraum verschiedene Projekte abgewickelt, die fast zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die untenstehend angeführten Projekte:

- Straßenbauprogramm
- Geh-Radfahrweg und Wanderweg Steegen
- Kanal Steinbruck Süd
- Breitbandausbau

Die Gemeinde hat weiterhin jedes investive Einzelvorhaben auf seine Leistbarkeit hin – auch unter Berücksichtigung der die operative Gebarung belastenden Folgekosten – zu prüfen, nicht zuletzt da rund die Hälfte der Investitionen aus Eigenmitteln aufzubringen sein wird.

Photovoltaikanlagen - Direktvergaben

Im Jahr 2020 wurden auf 2 gemeindeeigenen Gebäuden (Feuerwehrrzeughaus Obererleinsbach, Splitthalle Bauhof Steegen) Photovoltaikanlagen mit insgesamt rund 21,5 kWp montiert. Das diesbezügliche Investitionsvolumen belief sich auf rund 24.100 Euro.

Es wurden seitens der Gemeinde je 2 Angebote eingeholt und jeweils an den günstigsten Anbieter (Basis: Preis pro kWp) vergeben.²⁸

Investitionsvorschau

Die Prioritätenreihung der Vorhaben im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021 bis 2024 sieht folgende Vorhaben vor:

- Aufbahrungshalle Peuerbach
- Vorplatzgestaltung Aufbahrungshalle Peuerbach
- Kindergarten Peuerbach, Aufstockung
- Feuerwehr-Einsatzbekleidung „Neu“ 3 FF
- Straßenbau 2019
- Photovoltaikanlage Splitthalle Steegen
- Breitbandausbau
- Digitalfunkgeräte Feuerwehr
- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Feuerwehr-Fahrzeug LF-B Steegen
- Feuerwehr-Fahrzeug TLF Obererleinsbach

In den nächsten Jahren hat die Gemeinde Projekte abzuwickeln, die ein geschätztes Investitionsvolumen von rund 1.090.000 Euro erfordern werden.

²⁸ Beschluss in der Gemeinderatssitzung am 8. Oktober 2019

Für den 2021 bzw. 2023 vorgesehenen Ankauf zweier Feuerwehrfahrzeuge (LF-B der FF Steegen und TLF der FF Obererleinsbach) wurden vorausschauend Mittel in Form einer Feuerwehrrücklage angespart (Stand Ende 2019 rund 180.100 Euro). Das geplante Investitionsvolumen für beide Fahrzeuge beläuft sich auf 450.000 Euro.

Aufgrund der vorhandenen Rücklagen wird die Gemeinde die finanziellen Herausforderungen bei der Erbringung der notwendigen Eigenmittel für die Projektfinanzierung im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ voraussichtlich meistern können.

Bei guter Entwicklung der Budgetsituation sollten Darlehensfinanzierungen nach wie vor so weit als möglich vermieden werden.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. erteilt werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Steegen ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 11. Mai 2021 mit dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter der Gemeinde Steegen durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Grieskirchen, im Juli 2021

Der Bezirkshauptmann
Mag. Christoph Schweitzer, MBA